



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2006/1

Bericht des Rechnungshofes

Geologische Bundesanstalt

**Landesschulrat für Salzburg:
Ausgewählte Bereiche
der Verwaltung**

**Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die
Landwirtschaft: Zuverlässigkeits-
erklärung 2004**

Steweag–Steg GmbH

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Jänner 2006

Bericht des Rechnungshofes

Geologische Bundesanstalt

**Landesschulrat für Salzburg:
Ausgewählte Bereiche der Verwaltung**

**Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004;
Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes**

Steweag–Steg GmbH

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
BMBWK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	<u>Geologische Bundesanstalt</u>	3
	<u>Landesschulrat für Salzburg: Ausgewählte Bereiche der Verwaltung</u>	21
BMLFUW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes</u>	37
BMWA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
	<u>Steweag-Steg GmbH</u>	45
ANHANG	Entscheidungsträger	
	<u>Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung</u>	69

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	fortfolgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
kWh	Kilowattstunde
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof
S.	Seite

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Geologische Bundesanstalt

Die fehlenden Vorgaben des BMBWK und die weite Aufgabeninterpretation der Geologischen Bundesanstalt führten zu jahrelangen Verzögerungen bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Der teilrechtsfähige Bereich der Anstalt vermochte diese Verzögerungen nicht auszugleichen und führte letztlich zu weiteren Behinderungen bei der Erfüllung ihrer Kerntätigkeiten.

Die Geologische Bundesanstalt entwickelte, basierend auf den allgemein gefassten Vorgaben des Forschungsorganisationsgesetzes, eine Vielzahl von strategischen Leitlinien und Konzepten. Schwerpunkte zu deren Abwicklung setzte sie jedoch nicht. Ebenso fehlten den zahlreichen Kooperationen der Geologischen Bundesanstalt mit internationalen Geologiediensten strategische Schwerpunktsetzungen.

Obwohl das Forschungsorganisationsgesetz die Geologische Bundesanstalt zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des staatlichen Krisenmanagements verpflichtete, lag für Katastrophenfälle kein diesbezüglicher Masterplan vor.

Kurzfassung

Beim wichtigsten Kartenwerk der Geologischen Bundesanstalt, der Geologischen Karte der Republik Österreich, bestanden gegenüber der geplanten Fertigstellung jahrelange Rückstände. Bereits erstellte Karten waren wegen fehlender Erläuterungen nur eingeschränkt verwendbar. Ebenso wiesen die beiden Schwerpunktprogramme der Geologischen Bundesanstalt zeitliche Verzögerungen auf und waren nicht zuletzt durch Mängel im Projektmanagement noch weit von der Zielerreichung entfernt.

Eine zur Behebung der zahlreichen Probleme eingesetzte interne Arbeitsgruppe der Geologischen Bundesanstalt brachte erst mit jahrelanger Verspätung Ergebnisse. Eine andere Arbeitsgruppe stellte ihre Tätigkeit ohne greifbare Ergebnisse ein.

Kurzfassung

Verspätete Budgetzuteilungen durch das BMBWK und eine nicht der Priorität der Aufgaben entsprechende Budgetverteilung innerhalb der Anstalt erschwerten deren Tätigkeit. Eine Kostenrechnung war nicht eingerichtet, die Businesspläne ließen Quantifizierungen vermissen.

Kenndaten der Geologischen Bundesanstalt					
Rechtsgrundlage	Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, i.d.g.F.				
Gebarung	2000	2001	2002	2003	2004
Ausgaben aus Bundesmitteln	in Mill. EUR				
Personal	3,68	3,76	3,78	3,91	3,53
Investitionen	1,02	1,32	0,64	0,60	0,64
Aufwendungen	1,77	2,03	1,85	2,16	2,44
Summe	6,47	7,11	6,27	6,67	6,61
Ausgaben im teilrechtsfähigen Bereich					
Personal	0,38	0,58	0,62	0,73	0,93
Investitionen	0,02	0,03	0,03	0,03	0,07
Aufwendungen	0,44	0,34	0,48	0,36	0,38
Vollziehung des Lagerstätten- gesetzes – Personalausgaben	0,66	0,66	0,79	0,72	0,73
Summe	1,50	1,61	1,92	1,84	2,11
Einnahmen im teilrechtsfähigen Bereich					
Drittmittel aus öffentlichen Geldern	0,62	1,04	0,69	0,82	0,79
Sonstige Drittmittel	0,17	0,19	0,17	0,07	0,13
Mittel aus der Vollziehung des Lagerstättengesetzes und Refundierungen durch die Geologische Bundesanstalt	0,72	0,69	0,77	0,76	0,76
Verkaufserlöse, Zinsenerträge und sonstige Einnahmen	0,19	0,12	0,06	0,09	0,25
Summe	1,70	2,04	1,69	1,74	1,93
Mitarbeiter*	Anzahl				
Bundesbedienstete	80	78	79	68	77
Privatangestellte im teilrechtsfähigen Bereich	26	32	32	33	38
gesamt	106	110	111	101	115
* jeweils zum 31. Dezember in Vollbeschäftigungsäquivalenten					

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2004 die Gebarung der Geologischen Bundesanstalt. Zu dem im April 2005 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMBWK und die Geologische Bundesanstalt im Juli 2005 eine gemeinsame Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2005.

Rahmenbedingungen

Aufgaben

- 2.1 Die Aufgaben der Geologischen Bundesanstalt sind in § 18 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) normiert. Sie bestehen in der Untersuchung und Forschung auf dem Gebiet der Geowissenschaften, insbesondere in der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, in der Erfassung und Bewertung von geogenen Naturgefahren und von mineralischen Roh- und Grundstoffen sowie in der Erfassung von Trink- und Nutzwasservorkommen.

Weiters hat sie mit Einrichtungen des staatlichen Krisenmanagements zusammenzuarbeiten. Seit 1. Jänner 1990 räumte das FOG der Geologischen Bundesanstalt die Möglichkeit einer teilrechtsfähigen Gebarung ein.

Als Beratungsorgan des BMBWK diente ein Beirat. Zur Beratung und Unterstützung der Anstaltsleitung waren ein Fachbeirat und eine Lenkungsgruppe eingerichtet.

Basierend auf diesen allgemein gefassten Vorgaben des FOG entwickelte die Geologische Bundesanstalt eine Vielzahl von strategischen Leitlinien und Konzepten. Zeitliche, personelle oder finanzielle Schwerpunkte zu deren Abwicklung setzte sie jedoch nicht. Dadurch verzögerten sich zentrale Projekte, wie etwa die geologische Landesaufnahme, jahrelang.

- 2.2 Der RH empfahl dem BMBWK, die Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt sowie deren Erfüllung zu evaluieren und darauf aufbauend klare strategische Prioritäten festzulegen. Die Erfüllung der Kerntätigkeiten sollte durch den Abschluss quantifizierter und nachprüfbarer Leistungsvereinbarungen, verbunden mit mittelfristigen Globalbudgets, sichergestellt werden.

Rahmenbedingungen

2.3 *Das BMBWK und die Geologische Bundesanstalt sagten eine Evaluierung zu. Weiters wiesen sie auf die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen Definition und Interpretation des im FOG angeführten Aufgabenkatalogs hin und sahen in den Leistungsvereinbarungen mit mittelfristigen Globalbudgets eine Möglichkeit für eine wirtschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung der Geologischen Bundesanstalt.*

Forschungsstrategie

3.1 Die Geologische Bundesanstalt verzichtete auf die Entwicklung einer eigenen Forschungsstrategie. Die im FOG normierten Forschungsaufgaben wurden von der Geologischen Bundesanstalt uneinheitlich erfasst und dokumentiert. Außerdem waren sie nur teilweise mit wichtigen Projektparametern unterlegt, wodurch eine einheitliche, gesamthafte Darstellung der Forschungsleistungen der Geologischen Bundesanstalt für die einzelnen Budgetjahre fehlte.

3.2 Der RH empfahl der Geologischen Bundesanstalt, Forschungsstrategien im Bereich der Kernaufgaben zu entwickeln und die Forschungsergebnisse künftig einheitlich, vollständig und übersichtlich darzustellen.

3.3 *Laut Stellungnahme der Geologischen Bundesanstalt habe sie zwischenzeitlich eine eigene Stabsstelle eingerichtet. Zur Entwicklung einer Forschungsstrategie bilde die vorgesehene internationale Evaluierung der Geologischen Bundesanstalt die Grundlage.*

Internationale Kooperationen

4.1 Die Geologische Bundesanstalt verfolgte seit 1960 eine Vielzahl von geowissenschaftlichen Kooperationen mit mehreren europäischen Staaten und Geologiediensten. Schwerpunktsetzungen bei diesen Kooperationen waren aus den Strategiepapieren der Geologischen Bundesanstalt jedoch nicht ableitbar. Das BMBWK und der erwähnte Beirat nahmen die Aktivitäten zur Kenntnis, ohne konkrete Zielvorgaben zu setzen.

Aus diesen Aktivitäten resultierende inhaltliche Leistungsvergleiche waren nicht vorhanden, wodurch der Geologischen Bundesanstalt jene Informationen fehlten, die für eine Positionsbestimmung im internationalen Kontext erforderlich gewesen wären.

4.2 Der RH empfahl dem BMBWK, künftig in Abstimmung mit der Geologischen Bundesanstalt konkrete Strategien für die internationalen Aktivitäten zu entwickeln. Weiters regte er an, im Zuge der Teilnahme an internationalen Aktivitäten qualitative Leistungsvergleiche der einzelnen Geologiedienste verstärkt einzufordern.

4.3 *Laut Mitteilung der Geologischen Bundesanstalt sei die Ausrichtung der Kooperationsaktivitäten in enger Abstimmung mit dem BMBWK und dem Beirat erfolgt. Weiters würden seit 1999 beim jährlichen Treffen der Direktoren der europäischen Geologiedienste regelmäßig Workshops mit inhaltlichen Leistungsvergleichen zwischen den einzelnen Geologischen Diensten veranstaltet.*

4.4 Der RH hielt gerade im Hinblick auf die breit und umfangreich angelegten internationalen Tätigkeiten der Geologischen Bundesanstalt die vorherige schriftliche Festlegung eines Mindestmaßes an Zielen und Prioritäten für eine spätere Effizienzmessung der jeweiligen Aktivitäten für unverzichtbar. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, wonach aus der Teilnahme an diesen Workshops inhaltliche Auswertungen zu erstellen oder Konsequenzen zu ziehen wären.

Zusammenwirken mit dem BMBWK

Steuerung durch das BMBWK

5.1 Die Geologische Bundesanstalt präsentierte ihre Strategiepapiere und Businesspläne im Beirat. Beiratsempfehlungen, die auf eine Steuerung der Geologischen Bundesanstalt abzielten, lagen erst ab Jahresmitte 2003 vor. Das BMBWK und der Beirat nahmen so die sich stetig ausweitenden Tätigkeiten der Geologischen Bundesanstalt jahrelang ohne detaillierte Prüfung der Zweckmäßigkeit zur Kenntnis und verzichteten damit auf eine Steuerung der Anstalt.

5.2 Der RH empfahl dem BMBWK, seine Steuerungsfunktionen verstärkt wahrzunehmen und die Erfüllung der im Beirat getroffenen Empfehlungen regelmäßig zu überprüfen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK sei die Überprüfung der Erfüllung der Beiratsempfehlungen bereits ein fixer Bestandteil der Beiratssitzungen.*

Budgetzuteilung durch das BMBWK

6.1 Die Bereitstellung der Investitionsmittel durch das BMBWK war an die Genehmigung eines von der Geologischen Bundesanstalt übermittelten Investitionsplans gebunden. Das BMBWK bestätigte der Geologischen Bundesanstalt die ihr jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel schriftlich.

Die Bestätigung für die Jahre 2003 und 2004 erfolgte erst im September bzw. August des jeweiligen Jahres, wodurch sich beispielsweise Arbeiten im Bereich der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und die Durchführung einzelner Projekte verzögerten.

- 6.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung gegenüber dem BMBWK, künftig unter Zugrundelegung von quantifizierten Leistungsvereinbarungen mittelfristige Globalbudgets mit nachprüfbareren Zielvorgaben zwischen dem BMBWK und der Geologischen Bundesanstalt vorzusehen.
- 6.3 *Die Geologische Bundesanstalt bewertete die Empfehlung des RH positiv. Das BMBWK sagte zu, die Empfehlung auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen.*

Anstaltsinterne Planung und Budgetierung

Businessplan

- 7.1 Basierend auf ihren Strategiepapieren erstellte die Geologische Bundesanstalt dreijährige Businesspläne, die einen Überblick über die geplante Umsetzung ihrer strategischen Ziele gaben. Die geplanten Tätigkeiten wurden darin nur inhaltlich beschrieben. Quantifizierte Planungen des Personaleinsatzes, der erforderlichen Finanzmittel oder Terminvorgaben für die Zielerreichung erfolgten nicht. Die in den Businessplänen enthaltenen Finanzpläne waren nur sehr grob gegliedert und enthielten keine betragsmäßige Zusammenfassung der einzelnen Projekte und Programme.
- 7.2 Der RH wies kritisch auf die fehlende Quantifizierung von strategischen Kenngrößen in den Businessplänen hin. Er empfahl der Geologischen Bundesanstalt, die in den Businessplänen beschriebenen Vorhaben mit entsprechenden Planungsdaten sowie einem realistischen Zeitplan zu unterlegen.
- 7.3 *Laut Mitteilung der Geologischen Bundesanstalt werde sie ab dem Businessplan 2006 bis 2008 konkrete Planungsdaten beischließen. Allerdings setze eine seriöse Planung Stabilität auf dem Personalsektor und eine mittel- bis langfristige Budgetsicherheit voraus.*

Budgetverteilung

- 8.1 Für die Budgetverteilung innerhalb der Geologischen Bundesanstalt erstellten die jeweiligen Abteilungsleiter Gebarungsvorschläge, die in der Lenkungsgruppe verdichtet wurden. Während die größten Kostenblöcke auf allgemeine Kosten, auf den Standort und auf die IT-Infrastruktur entfielen, teilte die Geologische Bundesanstalt Bereichen mit hoher Aufgabenpriorität, etwa der Kartierung, vergleichsweise geringe Budgetmittel zu.
- 8.2 Der RH regte an, die interne Budgetverteilung mit den laut Businessplan vorrangig durchzuführenden Projekten und Programmen abzustimmen.

8.3 *Laut Stellungnahme der Geologischen Bundesanstalt habe sie die Mittel für die geologische Landesaufnahme seit dem Jahr 2004 spürbar angehoben. Die Geologische Bundesanstalt und das BMBWK wiesen jedoch darauf hin, dass allgemeine Kosten, Standortkosten und IT-Infrastrukturkosten kaum beeinflussbar wären.*

Kostenrechnung

9.1 Die in der Geologischen Bundesanstalt verausgabten Budgetmittel wurden auf die jeweiligen Organisationseinheiten sowie auf die Direktion als Overheadbereich zugerechnet. In der Teilrechtsfähigkeit erfolgte die Verteilung der Finanzmittel auf die jeweiligen Projekte. Kalkulatorische Kosten wie etwa kalkulatorische Zinsen oder Mieten sowie Opportunitätskosten im Sinne von nicht realisierten Projektvarianten wurden nicht erfasst.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die Geologische Bundesanstalt mangels Kostenrechnung auf ein wichtiges Steuerungs- und Projektkontrollsystem verzichtete. Er empfahl die Einführung eines Kostenrechnungssystems auf Vollkostenbasis.

Organisation

10.1 Die Anstaltsordnung regelte die organisatorische Gliederung und den Dienstbetrieb der Anstalt. Demnach wurde die Geologische Bundesanstalt durch den Direktor geleitet und gliederte sich in eine bei diesem eingerichtete Stabstelle und vier Hauptabteilungen, welchen weitere 14 Fachabteilungen unterstanden.

Die Organisationsstruktur der Geologischen Bundesanstalt beruhte im Wesentlichen auf Reorganisationsvorschlägen, die das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereits Ende der 70er Jahre erarbeiten ließ.

10.2 Nach Ansicht des RH erschien die Organisationsstruktur der Geologischen Bundesanstalt aufgrund der in den letzten Jahrzehnten veränderten rechtlichen, technischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäß. Er empfahl, etwa im Zuge einer Evaluierung der Geologischen Bundesanstalt, Voraussetzungen für eine projektorientierte und abteilungsübergreifende Organisationsstruktur der Mitarbeiter zu schaffen.

10.3 *Die Geologische Bundesanstalt und das BMBWK sagten zu, im Zuge des Evaluierungsverfahrens Verbesserungsmöglichkeiten für die Zusammenarbeit innerhalb der Anstalt zu prüfen.*

Organisation

11.1 Neben den Beratungsgremien Beirat und Fachbeirat waren in der Geologischen Bundesanstalt zumeist anlassbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet. Beispielsweise sollte die „Arbeitsgruppe Reorganisation“ zwischen 1994 und 1996 nachhaltige Organisationsverbesserungen bewirken. Ihre Tätigkeit wurde im Jahr 1996 jedoch ohne greifbare Ergebnisse eingestellt.

Der „Arbeitsgruppe Kartendokumentation“ gelang es erst nach rd. fünf Jahren, Konzepte zur ablauforganisatorischen Verbesserung der Kartenerstellung zu erarbeiten. Bis Ende 2004 lagen mit den erarbeiteten Neuerungen allerdings noch keine Erfahrungen vor.

11.2 Der RH zeigte kritisch die schleppende Umsetzung diverser Reorganisationsbemühungen auf. Der Grund dafür lag in den unzureichenden operativen Zielsetzungen der Anstalt sowie in fehlenden Ressortvorgaben, die den Beratungsgremien einen weitgehend unverbindlichen Ergebnischarakter verliehen. Der RH empfahl der Geologischen Bundesanstalt, die bisher vorliegenden Verbesserungskonzepte auszubauen.

11.3 *Die Geologische Bundesanstalt sagte dies zu. Die fehlenden Zielvorgaben durch Ressort und Beirat wären in einer ersten Stufe durch die Abgabe von Empfehlungen des Beirates sowie eine regelmäßige Evaluierung ihrer Umsetzung behoben.*

Verwaltung

Personal

Freie Dienstverträge

12.1 Die Geologische Bundesanstalt schloss mit vier Bundesbediensteten der Anstalt regelmäßig freie Dienstverträge ab, die buchhalterische und administrative Tätigkeiten des teilrechtsfähigen Bereichs der Geologischen Bundesanstalt beinhalteten. In den Arbeitsplatzbeschreibungen der jeweiligen Bediensteten waren diese Tätigkeiten jedoch teilweise enthalten. Von 2000 bis 2004 betragen die Auszahlungen aus diesen Dienstverträgen insgesamt rd. 44.500 EUR. Zusätzlich erhielten sie rd. 2.200 Überstunden abgegolten.

12.2 Nach Ansicht des RH wären die in den freien Dienstverträgen vereinbarten Leistungen innerhalb der jeweiligen Dienstverhältnisse zu leisten gewesen.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der Geologischen Bundesanstalt werde sie künftig keine weiteren Verträge dieser Art abschließen, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die in der Arbeitsplatzbeschreibung des/der betreffenden Bediensteten enthalten sind.*

Das BMBWK sagte zu, die Geologische Bundesanstalt anzuweisen, dass derartige Verträge andere Arbeitsinhalte aufweisen müssen als die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen.

Dienstreisen

- 13.1** Die Bediensteten der Geologischen Bundesanstalt unternahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zahlreiche Dienstreisen. Von 2000 bis Oktober 2004 betrug die dadurch bewirkten Abwesenheiten insgesamt 6.742 Tage. Dies entsprach einer Personalkapazität von sechs bis sieben Personenjahren oder rd. 8 % bis 9 % des Stammpersonals. Gleichzeitig begründete die Geologische Bundesanstalt bestehende Rückstände bei der Aufgabenerfüllung mit einem Mangel an qualifiziertem Personal.
- 13.2** Der RH empfahl der Geologischen Bundesanstalt, angesichts der beträchtlichen Abwesenheiten der Mitarbeiter, die Notwendigkeit von Dienstreisen kritischer zu hinterfragen. Dadurch würden personelle Ressourcen verstärkt für die Kerntätigkeiten der Anstalt zur Verfügung stehen.
- 13.3** *Die Geologische Bundesanstalt wies darauf hin, dass Dienstreisen ein unverzichtbarer Bestandteil der täglichen Arbeit eines Geologen seien.*

Laut Mitteilung des BMBWK werde es die Geologische Bundesanstalt auffordern, bei der Genehmigung von Dienstreisen strengere Maßstäbe anzulegen.

Ressourcenerfassung

- 14.1** In der Geologischen Bundesanstalt wurden auf Abteilungsebene Aufzeichnungen über die geleisteten personellen Tätigkeiten und deren Zuordnung zu Projekten und Programmen geführt. Eine abteilungsübergreifende Verdichtung dieser Daten erfolgte seit dem Jahr 2000 jedoch nicht mehr. Dadurch war die Geologische Bundesanstalt beispielsweise nicht in der Lage, ihre Forschungsleistungen aussagekräftig darzustellen und zu bewerten.
- 14.2** Der RH bemängelte die Einstellung der Ressourcenerfassung. Er regte die Einführung eines ganzheitlichen Ressourcenerfassungssystems mit einer überschaubaren Zahl von Tätigkeitskriterien und Untergliederungen an, welches auch den teilrechtsfähigen Bereich abdeckt.
- 14.3** *Die Geologische Bundesanstalt sagte zu, das bisherige System der Ressourcenerfassung zu überarbeiten.*

Weitere Feststellungen

- 15** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen im Inventarbereich die nicht mehr zeitgemäße handschriftliche Erfassung der Anlagegüter auf Kontoblättern, die mangelhafte Angabe der Standorte der Anlagegüter sowie fehlerhafte Eintragungen und offenkundige Bestandsdifferenzen bei der Inventarführung.

Aufgabenerfüllung

Geowissenschaftliche Landesaufnahme

Geologische Karte der Republik Österreich

- 16.1** Die Geologische Karte der Republik Österreich (GÖK 50) war das wichtigste Kartenwerk der Geologischen Bundesanstalt und wurde seit 1977 erstellt. Anfang der 80er Jahre plante die Geologische Bundesanstalt, das gesamte, in 213 Kartenblätter eingeteilte Bundesgebiet bis 2010 zu kartieren. Ende 2004 lagen jedoch erst 109 der 213 Karten vor.

Bei durchschnittlich jährlich zwei von der Geologischen Bundesanstalt herausgegebenen Karten war eine Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2055 zu erwarten. Bereits 1991 stellte der RH einen hochgerechneten Rückstand der Kartenfertigstellung von etwa 20 Jahren fest.

- 16.2** Der RH bemängelte den Rückstand der Kartenerstellung, der sich seit 1991 erheblich vergrößert hat und zu einem Veralten des Kartenwerks vor seiner endgültigen Fertigstellung führen kann. Dieser Umstand wurde vom RH schon im Tätigkeitsbericht Bund 1990 aufgezeigt (S. 22 Abs. 12.7). Er empfahl der Geologischen Bundesanstalt, die Herausgabe der restlichen Karten zu beschleunigen und das Kartenwerk ehestmöglich abzuschließen.
- 16.3** *Die Geologische Bundesanstalt und das BMBWK stimmten dem RH zu, dass das GÖK 50-Programm forciert vorangetrieben werden müsse.*
- 17.1** Zur Erhöhung des Informationsgehalts und der Gebrauchsmöglichkeit von geologischen Karten wurden diese durch Erläuterungshefte ergänzt. Zum überwiegenden Teil der GÖK 50 waren keine Erläuterungshefte erschienen. Bei den im überprüften Zeitraum herausgegebenen Karten fehlten diese gänzlich. Sofern Erläuterungen vorhanden waren, erschienen diese zum Teil mit mehrjähriger Verspätung.
- 17.2** Der RH empfahl der Geologischen Bundesanstalt, die Erstellung der Erläuterungen bereits zu Beginn der Kartenerstellung einzuplanen und sie zügiger zu veröffentlichen.
- 17.3** *Laut Stellungnahme der Geologischen Bundesanstalt werde sie Kartenblätter künftig nur mehr in begründeten Ausnahmefällen ohne Erläuterungen ausgeben. Gegenwärtig werde an den Erläuterungen für 13 Kartenblätter gearbeitet.*

Projekt GEOFAST

- 18.1** Um die Rückstände bei der Kartenerstellung der GÖK 50 zu beheben, startete die Geologische Bundesanstalt im Jahr 2001 in der Teilrechtsfähigkeit ein Projekt zur Erstellung und Digitalisierung geologischer Karten (Projekt GEOFAST). Geplant war, im ersten Quartal 2005 das Projekt mit 60 digitalisierten Karten abzuschließen. Ende 2004 lagen infolge von Projektverzögerungen erst elf vergleichbare Karten vor.

Die Verzögerungen resultierten vor allem daraus, dass wichtige Projektparameter, wie die Einhaltung von Zeitplänen, die Eignung von Mitarbeitern oder die Sicherstellung der Finanzmittel, nicht an geänderte Gegebenheiten angepasst worden waren. Nach Angaben der Geologischen Bundesanstalt wirkten sich die Projektverzögerungen auch auf die herkömmliche Kartierung und auf andere Kerntätigkeiten aus.

Aufgabenerfüllung

- 18.2** Der RH bewertete den Versuch der Geologischen Bundesanstalt, die Kartenerstellung zu verkürzen, grundsätzlich positiv. Angesichts der Bedeutung des Projekts GEOFAST empfahl er der Geologischen Bundesanstalt, das Projektmanagement zu verbessern und die Projektabläufe in kürzeren Intervallen zu kontrollieren.
- 18.3** *Laut Mitteilung der Geologischen Bundesanstalt sei das Projekt so bedeutungsvoll, dass geringe Verzögerungen bei anderen Projekten oder Tätigkeiten in Kauf genommen werden könnten. Weiters seien Maßnahmen gegen die Projektverzögerungen, beispielsweise eine angepasste Zeitplanung oder die Besetzung einer Planstelle der Geologischen Bundesanstalt für die operative Leitung und das Projektmanagement für GEOFAST, gesetzt worden.*

Erfassung
geogen bedingter
Naturgefahren

Projekt GEORIOS

- 19.1** Seit der FOG–Novelle 2000 hatte die Geologische Bundesanstalt geogen bedingte Naturgefahren zu erfassen. Im Jahr 2001 startete die Geologische Bundesanstalt in Umsetzung dieser neuen Aufgabe in der Teilrechtsfähigkeit ein Projekt zur Darstellung der Georisiken Österreichs (Projekt GEORIOS).

Wie beim Projekt GEOFAST war die Geologische Bundesanstalt auch bei diesem Projekt noch weit von der Zielerreichung entfernt. So lagen zum angestrebten Projektabschluss Ende 2004 erst bei 70 der 213 möglichen Karten der GÖK 50, die als Grundlage diente, digitalisierte Daten vor. Dies entsprach einem Zielerreichungsgrad von rd. 33 %.

- 19.2** Der RH stellte kritisch fest, dass sich die bereits beim Projekt GEOFAST festgestellten Schwächen im Projektmanagement auch in der Abwicklung des Projekts GEORIOS fortsetzten. Er empfahl der Geologischen Bundesanstalt, das Projektmanagement zu verbessern und die Projektabläufe in kürzeren Intervallen zu kontrollieren.
- 19.3** *Laut Stellungnahme der Geologischen Bundesanstalt seien zahlreiche Kartenblätter nicht in vergleichbarer Dichte mit Daten belegt, wodurch auf zahlreichen Kartenblättern wenige bis keine Einträge vorhanden seien. Zum Jahresende 2004 wären bereits 80 % des Archivmaterials erfasst gewesen und die Schwächen im Projektmanagement seien zwischenzeitlich überwunden.*
- 19.4** Der RH entgegnete, dass Kartenblätter, die mit weniger Daten belegt sind, auch in einer ungleich kürzeren Zeitspanne fertig gestellt werden könnten.

Zusammenarbeit mit dem staatlichen Krisenmanagement

- 20.1** Weiters verpflichtete die FOG–Novelle 2000 die Geologische Bundesanstalt zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des staatlichen Krisenmanagements. Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes im Jahr 2003 erfolgte eine Konzentration dieser Kompetenzen beim BMI.

Im möglichen Krisenfall ergab sich ein erhöhter Koordinations- und Abstimmungsbedarf mit zahlreichen staatlichen Stellen. Dennoch lagen in der Geologischen Bundesanstalt keine aufeinander abgestimmten Notfall- und Einsatzpläne mit diesen Institutionen vor. Ein Masterplan mit einer Aufgaben- und Kompetenzverteilung für die Geologische Bundesanstalt im Katastrophenfall existierte ebenfalls nicht.

- 20.2** Der RH empfahl dem BMBWK, in Zusammenarbeit mit der Geologischen Bundesanstalt und dem BMI die Aufgaben und Kompetenzen der Geologischen Bundesanstalt im Krisenfall zu definieren und in einem Masterplan festzulegen.

- 20.3** *Laut Mitteilung des BMBWK seien an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bereits Maßnahmen zur Schaffung einer Plattform gestartet worden, auf deren Grundlage das BMBWK die Konkretisierung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung der Geologischen Bundesanstalt im Krisen- und Katastrophenfall leisten wolle.*

Zusammenfassende Beurteilung

- 21.1** Im Zuge der Beurteilung der Aufgabenerfüllung der Geologischen Bundesanstalt stellte der RH fest, dass mehrere im FOG normierte Aufgabenbereiche (geologische Landesaufnahme, Erfassung geogen bedingter Naturgefahren, Hydrogeologie) verstärkt in die teilrechtsfähige Gebahrung ausgelagert wurden.

Die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten war aber gemäß den Bestimmungen des FOG nur bei sonstiger ordnungsgemäßer Erfüllung der im FOG normierten Aufgabenbereiche zulässig. Die Geologische Bundesanstalt begründete diese Vorgangsweise mit einer erhöhten personellen und finanziellen Flexibilität.

- 21.2** Der RH kritisierte die Auslagerung zahlreicher Kernaufgaben in die Teilrechtsfähigkeit, die wiederum erhebliche zeitliche Rückstände in den Kernbereichen bewirkte bzw. vergrößerte. Nach Ansicht des RH wurde die nicht gesetzeskonforme Auslagerung von Kernaufgaben in die Teilrechtsfähigkeit durch eine zu weite Interpretation der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Geologische Bundesanstalt bewirkt. Der RH empfahl dem BMBWK, nach erfolgter Evaluierung der Anstalt, verstärkt Prioritäten für die operative Leistungsumsetzung festzulegen.

Aufgabenerfüllung

21.3 Die Geologische Bundesanstalt und das BMBWK entgegneten, dass die Auslagerung von Aufgaben in die Teilrechtsfähigkeit die Aufgabenerfüllung der Anstalt nicht behindere, sondern unterstütze. Weiters wäre die Teilrechtsfähigkeit als Instrument zu betrachten, mit dessen Hilfe Drittmittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Geologischen Bundesanstalt verwendet werden könnten.

21.4 Der RH erwiderte, dass die Geologische Bundesanstalt in vielen Gebieten, wie etwa in der geologischen Landesaufnahme oder bei ihren Schwerpunktprogrammen, die selbst gesetzten Ziele bei weitem nicht erfüllte. Eine der wesentlichen Ursachen dafür war eine einseitige Prioritätensetzung zugunsten der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

Dem RH war allerdings bewusst, dass die Schaffung von Einnahmen, die der Anstalt verblieben, einen besonderen Anreiz zur Forcierung der Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit darstellte.

Teilrechtsfähigkeit

Rechtsvorschriften

22.1 Als wichtigste in der Teilrechtsfähigkeit durchführbare Tätigkeiten waren die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter und der Vertrieb von Druckwerken und Datenträgern, welche im Zusammenhang mit der Anstaltstätigkeit stehen, zu nennen.

In der durch das FOG eingeräumten Teilrechtsfähigkeit bestanden für die Geologische Bundesanstalt zahlreiche Rechtsvorschriften. So war beispielsweise neben dem Rechnungsabschluss ein Gebarungsvorschlag zu erstellen, der über die Art und Zahl der geplanten Projekte Auskunft geben sollte. Während die Geologische Bundesanstalt den Rechnungsabschluss über den teilrechtsfähigen Bereich in ihre Jahresberichte aufnahm, unterblieb die Erstellung eines Gebarungsvorschlags. Dieser wurde vom BMBWK auch nicht eingefordert.

22.2 Der RH kritisierte die vorschriftswidrige Vorgangsweise und verwies darauf, dass der Geologischen Bundesanstalt und dem BMBWK dadurch jeweils ein zentrales Planungs- und Kontrollinstrument fehlte. Er empfahl die Erstellung eines Gebarungsvorschlags in einer vom BMBWK festzulegenden Form.

22.3 Laut Stellungnahme der Geologischen Bundesanstalt würden die zumeist kurzfristigen Projekte in der Teilrechtsfähigkeit die Erstellung eines realistischen Gebarungsvorschlags erschweren.

Das BMBWK sagte zu, die Geologische Bundesanstalt in Hinkunft zur Vorlage eines jährlichen Gebarungsvorschlags gemäß dem FOG aufzufordern.

23.1 Mehrjährige teilrechtsfähige Projekte bzw. solche mit einem Gesamtentgelt über 400.000 EUR waren der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung zu melden. Die Geologische Bundesanstalt unterließ – mit Ausnahme jener Projekte, die das BMBWK selbst beauftragte – diese Meldungen, wodurch das BMBWK keine Informationen über Zahl, Dauer und Finanzvolumen dieser Projekte hatte.

23.2 Der RH wies die Geologische Bundesanstalt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldebestimmungen hin.

Dem BMBWK empfahl er, diese Meldungen zur Erhöhung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten künftig verstärkt einzufordern.

23.3 *Laut Mitteilung des BMBWK werde es für die Einhaltung der Bestimmungen des FOG sorgen.*

Teilrechtsfähige
Gebarung

24.1 In den Jahren 2000 bis 2004 entfielen rd. 84 % der Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit auf Finanzmittel der öffentlichen Hand, beispielsweise in Form von Beauftragungen durch einzelne Bundesministerien oder Gebietskörperschaften. Nur jeweils rd. 8 % entfielen auf Einnahmen aus dem nichtstaatlichen Bereich sowie auf Verkaufserlöse und sonstige Einnahmen.

24.2 Der RH bemerkte kritisch, dass die Auslagerung von Kernaufgaben in die Teilrechtsfähigkeit in diesem Bereich zu dem dargestellten hohen Prozentanteil öffentlicher Finanzmittel führte. Er empfahl der Geologischen Bundesanstalt die verstärkte Akquisition von Drittmitteln aus dem nicht öffentlichen Bereich.

24.3 *Die Geologische Bundesanstalt entgegnete, dass sie durch die Akquisition von Geldern aus dem nicht öffentlichen Bereich Gefahr liefe, in Konkurrenz zu Ingenieurbüros zu treten und in Widerspruch zu den Basisaufgaben zu geraten.*

24.4 Der RH verwies nochmals darauf, dass die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten nur dann zulässig ist, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der im FOG normierten Aufgabenbereiche nicht beeinträchtigt wird. Unter dieser Voraussetzung sollte der Anteil der Drittmittel aus dem nicht öffentlichen Bereich gesteigert werden.

Ausblick

25.1 Die allgemein gefassten Vorgaben des FOG, ihre fehlende Konkretisierung durch die Geologische Bundesanstalt und die mangelnde Prioritätensetzung durch das BMBWK führten zu jahrelangen Verzögerungen bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Die Teilrechtsfähigkeit der Geologischen Bundesanstalt vermochte diese Verzögerungen nicht auszugleichen und führte letztlich – wegen eines Mangels an betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten und wegen der Kontrolldefizite des BMBWK – zu weiteren Behinderungen bei der Erfüllung der Kerntätigkeiten.

25.2 Nach Ansicht des RH wären daher vorrangig auf Grundlage einer internationalen Evaluierung der Geologischen Bundesanstalt deren wissenschaftlich und gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabenbereiche festzulegen, um sie dadurch in der Forschungslandschaft eindeutig zu positionieren. Aus den Evaluierungsergebnissen wären sodann Kernaufgaben und –strategien für die Geologische Bundesanstalt abzuleiten. Die Erfüllung der Kernaufgaben sollte durch quantifizierte und nachprüfbar vereinbarte Leistungsvereinbarungen zwischen dem BMBWK und der Geologischen Bundesanstalt sichergestellt werden.

Zur Erhöhung der Finanzierungssicherheit und der Planbarkeit der Analtstätigkeit sollte vom bisher einjährigen Finanzierungshorizont abgegangen und eine mittelfristige Finanzierung der Geologischen Bundesanstalt in Form von mehrjährigen Globalbudgets erwogen werden. Die Einhaltung der Budgets sowie der Zeit- und Kostenpläne wäre durch geeignete betriebswirtschaftliche Instrumentarien, wie beispielsweise eine Vollkostenrechnung und entsprechende Projektverfolgungssysteme sicherzustellen.

Allenfalls könnten auch Überlegungen über eine Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt angestellt werden. Als Voraussetzungen für das Gelingen einer Ausgliederung wären unter anderem klare Zielvorgaben, eine Umfeldanalyse, die Untersuchung von Alternativen und eine Kosten-Nutzen-Analyse zu beachten. Der RH verweist im Einzelnen dazu auf seine Ausführungen im Bericht Reihe Bund 2001/5 S. 13 ff.

**Schluss-
bemerkungen****26** Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMBWK:

(1) Die Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt wären auf Basis einer nationalen und internationalen Evaluierung festzulegen. Darauf aufbauend sollten klare strategische Prioritäten erstellt werden.

(2) Die Erfüllung der Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt sollte durch den Abschluss von quantifizierten und nachprüfbaren Leistungsvereinbarungen, verbunden mit mittelfristigen Globalbudgets, sichergestellt werden.

(3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geologischen Bundesanstalt in Krisenfällen wären zu definieren und in einem Masterplan festzulegen.

der Geologischen Bundesanstalt:

(4) Im Bereich der Kernaufgaben wären Forschungsstrategien zu entwickeln und die Forschungsergebnisse einheitlich, vollständig und übersichtlich darzustellen.

(5) Die Erstellung der Geologischen Karte der Republik Österreich sollte beschleunigt werden. Weiters wären die Erstellung und Herausgabe von Kartenerläuterungen bereits zu Beginn der Kartenerstellung einzuplanen.

(6) Es wären das Projektmanagement ihrer Schwerpunktprogramme zu verbessern und die gesetzlichen Meldebestimmungen bei Projekten in der Teilrechtsfähigkeit einzuhalten.

(7) Es wäre eine Kostenrechnung auf Vollkostenbasis einzuführen. Die interne Budgetverteilung sollte auf die Prioritäten der Projekte und Programme abgestimmt werden.

Landesschulrat für Salzburg: Ausgewählte Bereiche der Verwaltung

Im Bereich des Landesschulrates für Salzburg fehlte es an ausreichendem Kontrollverständnis. Kontrollaufgaben wurden nur unzureichend bzw. mangels aussagekräftiger Dokumentation vielfach nicht nachvollziehbar wahrgenommen. Eine wirkungsvolle Koordination der Kontrolltätigkeiten war nicht erkennbar.

Kurzfassung

Die veraltete und den aktuellen Erfordernissen nicht mehr entsprechende Aufbauorganisation des Amtes des Landesschulrates erschwerte eine zweckmäßige Besorgung der Aufgaben und die Koordination der sachlich zusammengehörenden Aufgabengebiete.

Der Landesschulrat verfügte über keinen umfassenden Katalog der von ihm selbst bzw. von den Leitern der nachgeordneten Dienststellen (Schulleitern) wahrzunehmenden Kontrollaufgaben.

Der Landesschulrat kam Aufforderungen des BMBWK zur Bekanntgabe von Daten für die Budget- und Investitionsplanung erheblich verspätet oder überhaupt nicht nach.

Die Buchhaltung des Landesschulrates kam ihren Prüfungsverpflichtungen nur unzureichend nach.

Die Koordination der Tätigkeiten der Schulaufsichtsorgane sowie der Informationsfluss sowohl untereinander als auch zum Verwaltungsbereich (insbesondere Landesschulratsdirektor und Rechtsabteilungen) waren unzureichend.

Die Aufsichtstätigkeit der Schulaufsichtsorgane war aus ihren Tätigkeitsberichten an den Amtsführenden Präsidenten inhaltlich nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar. Aus den in den Schulen aufliegenden Unterlagen konnte ihr Tätigwerden überhaupt nicht nachvollzogen werden.

Ob bzw. in welcher Qualität und Intensität die Schulleiter ihren Kontroll- und Aufsichtspflichten nachgekommen waren, ließ sich mangels einer aussagekräftigen Dokumentation bzw. aufgrund des Fehlens eines Kontrollsystems ebenfalls nicht nachvollziehen.

Der Landesschulrat ist der Aufforderung des BMBWK bzw. den Empfehlungen des RH aus Vorjahren zur haushaltsrechtskonformen Verrechnung der Sponsoringmittel immer noch nicht nachgekommen.

Rechnungsführung und Inventarverwaltung wiesen wegen unzureichender Ausbildung der damit beauftragten Mitarbeiter zahlreiche Mängel auf, die wegen unzureichender Kontrollen unerkannt blieben.

Kenndaten zum Landesschulrat für Salzburg				
Rechtsgrundlagen	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F. Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F.			
Gebbarung	2003		2004	
	in Mill. EUR ¹⁾			
Personalaufwand	141,2		142,8	
Sachaufwand	19,9		18,5	
Summe	161,2		161,3	
Personal zum 1. Jänner	laut Stellenplan	Ist ²⁾	laut Stellenplan	Ist ²⁾
	Anzahl			
Verwaltung	90	81	93	83
Schulaufsicht	22	22	22	22
Lehrer	2.933	2.554	2.854	2.490
Schulen	im Zuständigkeitsbereich		davon Privatschulen	
Allgemein bildende Pflichtschulen	302		7	
Allgemein bildende höhere Schulen	25		5	
Berufsbildende Pflichtschulen	13		-	
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	30		15	
sonstige Schulen	6		4	
Summe	376		31	
Schüler	Schuljahr 2002/2003		Schuljahr 2003/2004	
	84.650		84.087	
	¹⁾ Rundungsdifferenz			
	²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten			

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im September und Oktober 2004 die Gebarung des Landesschulrates für Salzburg (Landesschulrat). Gegenstand der Überprüfung war die Funktionsfähigkeit von Kontrollmechanismen in den Bereichen Verwaltung, Rechnungswesen und Schulaufsicht im Amt des Landesschulrates sowie in bzw. gegenüber den Schulen. Die Personalverwaltung wurde wegen der derzeit laufenden Umstellung auf das neue Personalverwaltungssystem SAP-PM ausgeklammert.

Zu den im Juli 2005 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMBWK im September 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2005. Der Landesschulrat legte innerhalb der in § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948 festgelegten dreimonatigen Frist keine Stellungnahme vor.

Aufgaben des Landesschulrates

- 2.1** Der Landesschulrat war als Schulbehörde des Bundes im Bundesland Salzburg eingerichtet. Alle Angelegenheiten, die nicht dem Kollegium vorbehalten waren, wurden vom Amt des Landesschulrates unter der Leitung des Präsidenten bzw. des Amtsführenden Präsidenten besorgt. Damit verbunden war deren Verpflichtung zur Dienst- und Fachaufsicht im gesamten Zuständigkeitsbereich, d.h. im Amt des Landesschulrates sowie gegenüber den nachgeordneten Dienststellen (Schulen).

In besonderer Weise bestanden Kontrollpflichten in den Bereichen Haushaltsführung und Schulaufsicht. Dem Landesschulratsdirektor oblag zwar die Leitung des gesamten inneren Dienstes, hinsichtlich der Schulaufsicht waren seine Befugnisse in der Praxis aber sehr eingeschränkt.

Der Landesschulrat verfügte über keinen umfassenden Katalog der von ihm selbst bzw. von den Leitern der nachgeordneten Dienststellen (Schulleitern) wahrzunehmenden Kontrollaufgaben. Auch den Schulleitern standen für ihren Bereich keine Kontrollkataloge zur Verfügung.

- 2.2** Der RH empfahl dem Landesschulrat, die von ihm wahrzunehmenden Kontrollaufgaben umfassend zu erheben und in einem Kontrollkatalog zusammenzufassen. In diesem sollten der Gegenstand und die Häufigkeit der jeweils durchzuführenden Kontrollmaßnahmen, die entsprechende Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sowie das Berichtswesen und der Informationsfluss festgelegt werden.

Zusätzlich sollten jährliche Schwerpunktbildungen – insbesondere unter Zugrundelegung festgestellter Mängel bzw. Vorgaben des BMBWK (z.B. pädagogische und didaktische Initiativen) – erfolgen. Auch sollten den Schulleitern für ihren Bereich Kontrollkataloge zur Verfügung stehen bzw. sollten solche von ihnen selbst erstellt werden.

Weiters empfahl der RH dem BMBWK und dem Landesschulrat, organisatorisch vorzusorgen, dass der Landesschulratsdirektor seiner leitenden und koordinierenden Funktion in vollem Umfang nachkommen kann*.

* Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und Europa I 738

Organisation

- 3.1** Die derzeit bestehende Aufbauorganisation des Amtes des Landesschulrates stammte aus dem Jahr 1983. Seither waren trotz Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z.B. Wegfall der Buchhaltung, keine Anpassungen erfolgt.

Die Personal- und Aufgabenzuteilung regelte die jährlich verlaubliche „Geschäfts- und Personaleinteilung“. Diese sollte auch Mängel der Aufbauorganisation ausgleichen. Teilweise stimmten die darin angeführten Aufgabenbereiche jedoch nicht mit den tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben überein.

Durch die Ausgliederung der Buchhaltungsaufgaben an die Buchhaltungsagentur im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2004 wurde eine Abteilung faktisch aufgelöst. Damit gingen dem Landesschulrat aber auch die fachlichen Kontrollmöglichkeiten für den finanziellen Bereich verloren.

Die dienst- und schulrechtlichen Angelegenheiten der Bundesschulen wurden von zwei Abteilungen, die Schulaufsicht von drei Abteilungen wahrgenommen. Eine weitere Abteilung (Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Allgemein bildenden Pflichtschulen) verfügte über kein Personal.

- 3.2** Nach Ansicht des RH erschwerte die den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr entsprechende Aufbauorganisation eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung und die erforderliche Koordination der sachlich zusammengehörenden Aufgabengebiete. Die starke Zersplitterung der Zuständigkeiten begünstigte eine uneinheitliche Vorgangsweise der einzelnen Organisationseinheiten und erschwerte eine wirksame Kontrolltätigkeit.

Der RH empfahl daher dem Landesschulrat, die Aufbauorganisation des Amtes des Landesschulrates zu straffen und sachlich zusammengehörende Angelegenheiten organisatorisch zusammenzufassen.

Kontrolltätigkeit durch das BMBWK

- 4.1** Obwohl dem BMBWK wiederholt Mängel (z.B. haushaltsrechtswidrige Gebarung des Sponsorings) im Bereich des Landesschulrates bekannt geworden sein mussten, wurden keine Kontrollen durchgeführt. Die Buchhaltung des BMBWK kam ihrer Prüfverpflichtung nicht nach; eine Prüfung durch die Interne Revision war ebenfalls nicht erfolgt. Die Umsetzung von Empfehlungen des RH aus Vorjahren wurde mit wenig Nachdruck betrieben.
- 4.2** Der RH empfahl dem BMBWK, seinen Aufsichts- und Kontrollverpflichtungen unter Einsatz seiner Kontrolleinrichtungen (z.B. Interne Revision) wirkungsvoll nachzukommen.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK seien die letzten Jahre durch die Verwaltungsreform und die Neuordnung der Buchhaltungen bestimmt gewesen. Im zweiten Halbjahr 2005 hätten die Prüfungstätigkeiten der Buchhaltungsagentur zugenommen. Darüber hinaus habe das BMBWK in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz sowie bei verschiedenen Besprechungen und Tagungen wiederholt auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.*

Der Einsatz der Internen Revision für Prüfungsaufgaben im Bereich des Landesschulrates werde nach Maßgabe der verfügbaren freien Kapazitäten erwogen werden.

- 4.4** Der RH nahm die Bemühungen des BMBWK um eine intensivere Kontrolltätigkeit zur Kenntnis. Den Einsatz der Internen Revision hielt er jedoch für unverzichtbar.

Kontrollmechanismen im Landesschulrat

Administrativbereich

Kanzleiwesen

- 5.1** Im Bereich des Landesschulrates erfolgte keine Kontrolle hinsichtlich noch unerledigter Geschäftsstücke. So bot das in Verwendung stehende IT-unterstützte Kanzleiiinformationssystem nicht die Möglichkeit, die noch unerledigten Geschäftsfälle aufzulisten. Dadurch wurden wiederholt notwendige Erledigungen verabsäumt. Rationalisierungsmöglichkeiten des Systems wurden nicht genutzt.
- 5.2** Der RH bemängelte das Fehlen eines Kontrollsystems für eine verlässliche und fristgerechte Akten erledigung. Er empfahl, nach Möglichkeiten zu suchen, die unerledigten Geschäftsfälle in periodischen Abständen automationsunterstützt aufzulisten. Darüber hinaus sollten Rationalisierungsmöglichkeiten des IT-Systems genutzt werden.

Brandschutz und Sicherheit

- 6.1** Der Landesschulrat fasste die sicherheitsrelevanten Vorschriften, Erlässe und Rundschreiben (z.B. betreffend Brandschutz, Katastrophenschutz, Strahlenschutz etc.) in einem „Sicherheitsordner“ zusammen. Er stellte diesen in gedruckter Form und auf der Website des Landesschulrates den Schulen zur Verfügung.

Weiters enthielten die jährlich ebenfalls auf der Website des Landesschulrates verlautbarten Terminkalender Anordnungen über durchzuführende Überprüfungen und Maßnahmen. Auch zum Thema Bundesbedienstetenschutz erging eine Reihe von Rundschreiben.

Der Landesschulrat überprüfte die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen von sich aus nicht. Bei der Beurteilung, ob Schulleiter, Brandschutzbeauftragte bzw. sonstige Beauftragte ihren Aufgaben im Sinne der Anordnungen nachkamen, verließ sich der Landesschulrat gänzlich auf die Tätigkeit des aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes mit der sicherheitstechnischen Betreuung beauftragten Unternehmens (Sicherheitsfachkraft).

Die von diesem vorgelegten jährlichen Berichte ließen nicht erkennen, ob die Vorgaben des Landesschulrates (z.B. in Bezug auf den organisatorischen Brandschutz und die Durchführung der Eigenkontrollen) eingehalten wurden. Es erfolgte in dieser Hinsicht auch keine Auswertung.

Bei allen drei stichprobenweise überprüften Schulen (Bundeshandelsakademien I und II Salzburg sowie Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Hallein) stellte der RH beträchtliche Mängel bei der Wahrnehmung des organisatorischen und vorbeugenden Brandschutzes durch die Schulleiter sowie die Brandschutzbeauftragten fest. Diese wären durch die Sicherheitsfachkraft aufzuzeigen gewesen.

- 6.2** Der RH hielt anerkennend fest, dass der Sicherheitsordner und die zum Thema Bundesbedienstetenschutz ergangenen Rundschreiben ausgezeichnete Unterlagen für die Schulen darstellten. Diese bedürfen allerdings einer ständigen Aktualisierung und Qualitätssicherung.

Kritisch beurteilte der RH hingegen das Versäumnis des Landesschulrates, sich von der Umsetzung der im Interesse der Sicherheit von Schülern und Mitarbeitern der Schulen und sonstigen Dienststellen liegenden Anordnungen zu überzeugen bzw. einen wirkungsvollen Kontrollmechanismus einzurichten.

Kontrollmechanismen im Landesschulrat

Er regte an, die Schul- und Dienststellenleiter auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus sollten bei Schulinspektionen und in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsorganen stichprobenweise diesbezügliche Überprüfungen vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte wäre kritischer zu beurteilen und auszuwerten. Außerdem sollte der Aus- und Weiterbildung der verschiedenen Beauftragten in Zusammenarbeit mit Präventivdiensten gemäß dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz mehr Bedeutung beigemessen werden.

Berufungen und Beschwerden

- 7.1** Die jährlich etwa 50 Berufungen gegen Entscheidungen der Schulleiter bzw. Schulbehörden erster Instanz sowie die an den Landesschulrat herangetragenen Beschwerden gaben wiederholt Hinweise auf Missstände in Schulen; deren Erfassung und Auswertung erfolgte nicht.

Lediglich in einem Fall im Jahr 1999 wurde ein Lehrer ermahnt. Die Bearbeitung von Beschwerden war uneinheitlich und nicht durch Richtlinien geregelt.

- 7.2** Der RH hielt fest, dass die sich im Zuge der Bearbeitung von Berufungen und Beschwerden ergebenden Kontrollmöglichkeiten ungenutzt blieben. Insbesondere war die uneinheitliche Behandlung von Beschwerden nicht geeignet, Probleme und Missstände frühzeitig zu erkennen und steuernd einzugreifen.

Er empfahl dem Landesschulrat, in einer Richtlinie eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen. Weiters sollte eine Auswertung der Missstände vorgenommen und den jeweils zuständigen Stellen des Landesschulrates zur Verfügung gestellt werden, um zielführende Maßnahmen treffen zu können.

Finanzielle Kontrolle

Kennzahlen

- 8.1** Das BMBWK wertete alljährlich die von den Schulen im Wege des Landesschulrates übermittelten Budgetanträge aus. Auf Basis der tatsächlichen Gebarungsergebnisse des jeweils vorletzten Jahres ermittelte es Kennzahlen, die eine Hilfestellung

- für den Budgetvollzug durch die Schulen,
- bei der Budgetplanung für künftige Jahre,

- zur Erkennung von Schwachstellen und
 - zum Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten
- boten.

Der Landesschulrat wurde vom BMBWK aufgefordert, die Ursachen für die auffälligsten Abweichungen von den Kennzahlen an verschiedenen Schulen innerhalb einer gesetzten Frist zu erheben und zu begründen. Der Landesschulrat kam diesen Aufforderungen des BMBWK trotz mehrmaliger Urgezen entweder mit beträchtlicher Fristüberschreitung oder überhaupt nicht nach. Er begründete dies mit seiner angespannten Personalsituation.

- 8.2** Der RH bemängelte die erheblich verspäteten bzw. gänzlich unterlassenen Berichterstattungen an das BMBWK. Dadurch konnte dieses die sachlich begründete Richtigkeit des jeweils dem Landesschulrat zugewiesenen Mittelbedarfs nicht nachvollziehen.

Er empfahl dem Landesschulrat, in Hinkunft die als Instrument für die Budget- und Investitionsplanung dienenden Anfragen des BMBWK fristgerecht zu behandeln.

Mittel des Europäischen Sozialfonds

- 9.1** Ab dem Schuljahr 2001/2002 bestand die Möglichkeit der Kofinanzierung von Ausbildungsprojekten an Schulen im Ausmaß von 46 % der zuschussfähigen Ausgaben durch den Europäischen Sozialfonds*. Dazu war ein Monitoring-System einzurichten, um gegenüber der EU die erbrachte Leistung nachweisen zu können und somit die Förderungsgelder zu erhalten. Der Landesschulrat leistete der Aufforderung des BMBWK, zwei für die Kontrolle verantwortliche Personen zu nominieren, erst mit großer Verzögerung und nach mehrmaliger Urgenz Folge.

* Der Europäische Sozialfonds ist einer der vier Strukturfonds der EU und dient dazu, die Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten zu fördern und zu unterstützen.

Die ersten Vor-Ort-Kontrollen durch die Landesschulinspektoren fanden erstmals ab dem Frühjahr 2004 statt. Die Behebung etwaiger Mängel insbesondere durch die Schulen wurde nicht überprüft.

- 9.2** Der RH beanstandete die verspätete Durchführung von Kontrollen bezüglich der korrekten Abwicklung von Projekten des Europäischen Sozialfonds durch den Landesschulrat.

Schulsponsoring

- 10.1** Im Rahmen des so genannten Salzburger Schulsponsoring-Modells erhielten die teilnehmenden Schulen aus einem Sponsor-Pool eine Basisförderung, die in zwei Teilbereichen jeweils zu Semesterbeginn ausbezahlt wurde.

Ungeachtet diesbezüglicher Empfehlungen des RH (Reihe Bund 1999/3 S. 180 Abs. 5.2 und Reihe Bund 2003/2 S. 71 Abs. 9.2) wurden diese Einnahmen weiterhin außerhalb der Bundesgebarung und somit haushaltsrechtswidrig abgewickelt.

Im September 2002 wurde der Landesschulrat zwar aufgefordert, im Wege des BMBWK beim BMF die Eröffnung eines Kontos bei einem Kreditunternehmen seiner Wahl zu beantragen. In der Folge teilte dieser dem BMBWK jedoch mit, dass an keine Änderung der bisherigen Vorgangsweise gedacht sei.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass der Landesschulrat der Aufforderung, einen haushaltsrechtskonformen Zustand herzustellen, immer noch nicht nachgekommen war. Er empfahl, die vom BMBWK angebotene Lösung ehestmöglich umzusetzen.
- 10.3** *Laut Mitteilung des BMBWK habe es jede Gelegenheit wahrgenommen, gemeinsam mit dem Landesschulrat eine haushaltsrechtskonforme Lösung zu finden. Diese Bemühungen würden künftig auch unter Einbeziehung des BMF intensiviert werden.*
- 10.4** Der RH sah der Umsetzung seiner Empfehlungen entgegen.

Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

- 11.1** Schulen dürfen für bestimmte Lernmittel oder Arbeitsmittel im Rahmen des praktischen Unterrichts Lern- und Arbeitsmittelbeiträge einheben. Für die Höhe dieser Beiträge gilt der Grundsatz der Kostendeckung und jener der genauen Abrechnung.

In den überprüften Bundeshandelsakademien I und II Salzburg fehlte eine nachvollziehbare Kalkulation für die Höhe der Beiträge. Diese Beiträge wurden entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften jedoch mit Duldung des Landesschulrates nicht in die zweckgebundene Gebahrung aufgenommen, sondern über Elternvereinskonten vereinnahmt und von dort ihrem Verwendungszweck zugeführt.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses hatte der RH bereits im Jahr 2002 bei einer Schule im Bereich des Landesschulrates diese nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise beanstandet. Ob die Schulen den in der Folge ergangenen Anordnungen des Buchhaltungsvorstandes, der Abteilung 6 und der zuständigen Landesschulinspektorin, nachgekommen sind, überprüfte der Landesschulrat nicht.

- 11.2 Der RH beanstandete, dass der Landesschulrat eine wirkungsvolle Kontrolle unterließ, obwohl ihm Probleme im Bereich der Haushaltsführung bekannt waren. Er empfahl, für die Einhaltung der Haushaltsvorschriften zu sorgen.
- 11.3 *Das BMBWK teilte mit, dass ein neuer Entwurf betreffend die Verrechnung von Beiträgen für den fachpraktischen Unterricht an gewerblichen Lehranstalten in Vorbereitung sei.*

Rechnungswesen und Inventarverwaltung

- 12.1 Die von der Buchhaltung des Landesschulrates jährlich durchzuführende Nachprüfung der Kassenabrechnung lag bei den drei stichprobenweise vom RH überprüften Schulen drei, sechs bzw. acht Jahre zurück.

Die Verlagsabrechnung der Schulen wurde ohne Überprüfung bestätigt. Den Bargeldbestand der Handkassa des Landesschulrates hatte die Buchhaltung noch niemals überprüft. Der Zweitschlüssel für die Handkassa wurde nicht gesondert verwahrt.

Die Inventaraufschreibungen wiesen zahlreiche Fehler auf. Die vorgeschriebenen Inventuren unterblieben.

- 12.2 Der RH bemängelte, dass die Buchhaltung ihren in den Haushaltsvorschriften festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Er empfahl, die Verrechnungs- und Inventarisierungsvorschriften zu beachten.

Schulaufsicht

Aufgabenstellung und Organisation

- 13.1** Der Tätigkeitsbereich der Schulaufsichtsorgane war durch den Erlass des BMBWK „Aufgabenprofil der Schulaufsicht“ geregelt. Er umfasste schulübergreifende Aufgaben (mitwirkende Gestaltung und Führung, Planung und Koordination, Organisations- und Personalentwicklung, Qualitätssicherung, Beratung sowie Konfliktmanagement) und die Inspektion der einzelnen Schulen sowie der Tätigkeit der Lehrer.

Für die Wahrnehmung der Schulaufsicht sah die Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates drei Abteilungen vor, denen zwei, drei bzw. vier Landesschulinspektoren zugeteilt waren. Die Abteilungsleitung nahm im jährlichen Wechsel jeweils einer der Landesschulinspektoren wahr. Seine Tätigkeit beschränkte sich jedoch nur auf einzelne administrative Aufgaben. Eine übergeordnete koordinierende Führung dieser Abteilungen war organisatorisch nicht vorgesehen bzw. wurde vom Amtsführenden Präsidenten selbst wahrgenommen.

Die regelmäßigen Besprechungen der Landesschulinspektoren beim damaligen Amtsführenden Präsidenten wurden nicht dokumentiert. Dem RH konnten weder konkrete Ergebnisse noch generelle Weisungen oder Schwerpunktsetzungen als Hinweise auf eine koordinierende Einflussnahme vorgewiesen werden.

Der Landesschulratsdirektor und die Rechtsabteilungen waren nicht eingebunden; sie erhielten auch keine unmittelbaren Informationen über die Inhalte und Ergebnisse der Besprechungen. Erst der neue Amtsführende Präsident bezog auch die Verwaltung mit ein.

- 13.2** Der RH vermisste eine wirkungsvolle Steuerung im Kernbereich der Aufgabenstellung des Landesschulrates, insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Aufsichtsführung und Qualitätssicherung. Er empfahl dem Landesschulrat, Zielsetzungen für die Durchführung der Kontrollaufgaben zu definieren. Dabei wären alle betroffenen Bereiche des Landesschulrates einzubinden, um Schwachstellen rasch erkennen und beheben zu können.

Berichtswesen

- 14.1** Die semesterweise dem Amtsführenden Präsidenten vorgelegten Tätigkeitsberichte der einzelnen Schulaufsichtsorgane waren hinsichtlich Umfang, Gliederung, Inhalt und Aussagewert sehr unterschiedlich. Sie enthielten im Wesentlichen nur eine chronologische Auflistung der Tätigkeiten; eine inhaltliche Darstellung fehlte. Die Berichte verblieben beim Amtsführenden Präsidenten. Ihre Weiterleitung an allenfalls mitzubefassende Stellen unterblieb. Eine Auswertung konnte dem RH nicht vorgelegt werden.
- 14.2** Der RH bemerkte kritisch, dass die Aufsichtstätigkeit der Schulaufsichtsorgane mangels Dokumentation inhaltlich nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar war. Er empfahl dem Landesschulrat, das Berichtswesen einheitlich und transparent zu gestalten. Vereinbarungen mit Schulleitern und Lehrern sowie allfällige Weisungen sollten jedenfalls schriftlich festgehalten und deren Einhaltung bzw. Befolgung nachgeprüft werden.

Kontrolltätigkeiten

- 15.1** Die vom RH befragten Schulaufsichtsorgane hatten sehr unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich der Ausübung ihrer Kontrollfunktion. Vorrangig bezog sich diese auf die Überprüfung der Lehrfächerverteilung, des Ressourceneinsatzes und der Stundenplangestaltung sowie auf die Hospitierung von Unterrichtspraktikanten.

Die Überprüfung der Unterrichtsqualität wurde zwar als wichtige Aufgabe gesehen, erschien aber wegen des Fehlens von Maßstäben in der Praxis undurchführbar. Aus diesem Grund sowie aufgrund fehlender Zielvereinbarungen mit den Schulleitern konnte eine strukturierte Evaluierung der Zielerreichung der einzelnen Schulen nicht vorgenommen werden.

Es waren auch eine gezielte und systematische Kontrolle der Tätigkeit der Schulleiter sowie Nachprüfungen durch die Schulaufsichtsorgane und somit die Wirksamkeit von getroffenen Maßnahmen bzw. Vereinbarungen nicht nachvollziehbar. Die in den Tätigkeitsberichten angeführten „Inspektionen“ hatten eher den Charakter von Informationsbesuchen. Unklarheit bestand darüber, ob und in welchem Ausmaß den Schulaufsichtsorganen auch Kontrollbefugnisse und Kontrollverpflichtungen im Administrativbereich zukamen.

Schulaufsicht

- 15.2** Der RH bemängelte die nicht erkennbare Koordination der Kontrolltätigkeiten und vermisste eine gezielte und systematische Kontrolle der Tätigkeit der Schulleiter.

Der Landesschulrat wäre nicht daran gehindert, für den eigenen Zuständigkeitsbereich Regelungen für die Umsetzung einer wirkungsvollen Aufsichtsführung zu treffen und deren Erfüllung einzufordern.

Hilfsmittel

- 16.1** Die Schulaufsichtsorgane entwickelten unabhängig voneinander für ihren jeweiligen Aufgabenbereich eigene Hilfsmittel und Anweisungen. Diese Entwicklungen waren nicht allgemein bekannt.

Die IT-Ausstattung der Schulaufsichtsorgane war sehr uneinheitlich. Eine Software zur Unterstützung der Kontrollaufgaben und deren Dokumentation sowie des Informationsaustausches war nicht vorhanden.

- 16.2** Der RH beurteilte diese Parallelentwicklungen als unzweckmäßig. Er empfahl dem Landesschulrat, die Aktivitäten zu koordinieren und den Schulaufsichtsorganen eine geeignete IT-Ausstattung mit der erforderlichen Software zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung bundesweit einheitlicher Hilfsmittel sollte angeregt werden.

Wahrnehmung der Kontrollaufgaben an den Schulen

- 17.1** Der RH überprüfte an drei höheren Schulen stichprobenweise die Bereiche Verwaltung, Rechnungswesen und pädagogische Aufsicht hinsichtlich der Wirksamkeit der vom Landesschulrat bzw. von den Schulleitern wahrzunehmenden Aufsichts- und Kontrollaufgaben. Dabei stellte er im Wesentlichen folgende Mängel fest:

(1) Die Angelegenheiten des Brandschutzes wurden nur unzureichend wahrgenommen; die Sicherheitsfachkräfte kamen ihren Aufgaben nicht in der zu erwartenden Qualität nach. Teilweise wurden Gebäudeteile (z.B. Schutzräume, Fluchtwege) vorschriftswidrig genutzt. Sicherheitsgefährdende Zustände wurden geduldet und Mängel nicht behoben.

(2) Die Verrechnungs- und Inventaraufschreibungen wiesen zahlreiche Mängel auf. Notwendige Prüfvorgänge waren unterblieben. Durch verspätete Bearbeitung entstanden Skontoverluste.

(3) Die Verwaltung der Schlüsselsysteme war nicht nachvollziehbar. Vielfach fehlte ein Überblick über den Schlüsselbestand, die ausgegebenen Schlüssel und deren Verbleib.

(4) Ob bzw. in welcher Qualität und Intensität die Schulleiter ihren Kontroll- und Aufsichtspflichten nachgekommen waren, ließ sich mangels einer aussagekräftigen Dokumentation bzw. aufgrund des Fehlens eines Kontrollsystems nicht nachvollziehen. So lagen die Jahreslehrstoffverteilungen nur unvollständig vor; Unterrichtsbesuche unterblieben auch bei Unterrichtspraktikanten und einer großen Anzahl von Junglehrern.

Ebenso fehlten Auswertungen der Schülerleistungen. Die von den Fachkoordinatoren erstellten Berichte ließen keine Rückschlüsse auf Veranlassungen des Schulleiters zur Erreichung eines einheitlichen Standards zu.

(5) Das Tätigwerden der Schulaufsichtsorgane war aus den in den Schulen aufliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Insbesondere fehlten schriftliche Ziel- und Maßnahmenvereinbarungen.

17.2 Der RH führte die festgestellten Mängel auf einen schlechten Ausbildungsstand der mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeiter, auf das Fehlen wirksamer Kontrollmechanismen sowie auf die unzulängliche Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch den Landesschulrat und die Schulleiter zurück.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die Ausübung der dem Schulleiter obliegenden Kontrollaufgaben, auch solche mit dienstrechtlicher Relevanz, meist nicht (aussagekräftig) dokumentiert war. Sie wurde von den Schulaufsichtsorganen auch nicht nachvollziehbar überprüft.

Er empfahl dem Landesschulrat, von den Schulleitern und Schulaufsichtsorganen die Erfüllung der ihnen als verantwortliche Führungskräfte obliegenden Pflichten einzufordern. Jedenfalls sollte für eine eingehende Schulung des Personals gesorgt werden.

Schluss- bemerkungen

18 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMBWK:

(1) Den Aufsichts- und Kontrollverpflichtungen sollte unter Einsatz der Kontrolleinrichtungen (z.B. Interne Revision) wirkungsvoll nachgekommen werden.

Schlussbemerkungen

dem Landesschulrat:

(2) Die wahrzunehmenden Kontrollaufgaben sollten umfassend erhoben und in einem Kontrollkatalog zusammengefasst werden. Auch den Schulleitern sollten für ihren Bereich Kontrollkataloge zur Verfügung stehen bzw. wären solche von ihnen selbst zu erstellen.

(3) Es wären die Aufbauorganisation des Amtes des Landesschulrates zu straffen und sachlich zusammengehörende Angelegenheiten organisatorisch zusammenzufassen.

(4) Hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden sollte in einer Richtlinie eine einheitliche Vorgangsweise festgelegt werden. Weiters wäre eine Auswertung der Missstände vorzunehmen und den jeweils zuständigen Stellen des Landesschulrates zur Verfügung zu stellen, um zielführende Maßnahmen treffen zu können.

(5) Das Berichtswesen über die Aufsichtstätigkeit der Schulaufsichtsorgane sollte einheitlich und transparent gestaltet werden.

(6) Für die Schulaufsicht wären Zielsetzungen für die Durchführung der Kontrollaufgaben zu definieren. Dabei wären alle betroffenen Bereiche des Landesschulrates einzubinden, um Schwachstellen rasch erkennen und beheben zu können.

(7) Die Aktivitäten der Schulaufsichtsorgane hinsichtlich der Entwicklung von Hilfsmitteln und Anweisungen sollten koordiniert und ihnen eine geeignete IT-Ausstattung mit der erforderlichen Software zur Verfügung gestellt werden. Die Entwicklung bundesweit einheitlicher Hilfsmittel wäre anzuregen.

(8) Von den Schulleitern und Schulaufsichtsorganen sollte die Erfüllung der ihnen als verantwortliche Führungskräfte obliegenden Pflichten eingefordert werden. Jedenfalls sollte für eine eingehende Schulung des Personals gesorgt werden.

(9) Hinsichtlich des Salzburger Schulsporing-Modells sollte die vom BMBWK angebotene Lösung ehestmöglich umgesetzt werden.

(10) Die Verrechnungs- und Inventarisierungsvorschriften wären zu beachten.

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung
2004; Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes**

Kurzfassung

Die Prüfung von ausgewählten Förderungsfällen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch den RH und den Europäischen Rechnungshof zeigte geringe formale Fehler (Flächenabweichungen) auf. In einem Fall erfolgte auch eine Beanstandung, weil die Abweichung bei der Größe der beantragten Feldstücke gegenüber den tatsächlich bewirtschafteten Feldern teilweise über der Geringfügigkeitsgrenze lag.

Sowohl die Zuordnung der Ökopunkte als auch die Prüfungen der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen waren infolge der Vielzahl der im Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich zu beurteilenden Einzelparameter und des Detaillierungsgrads der Bewertungsschlüssel nur mit einem hohen Zeitaufwand möglich.

Kenndaten zu den Transaktionen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Maßnahme	Auszahlungsbetrag der Stichprobe	an die Europäische Kommission gemeldete Gesamtbeträge	
	in EUR	in 1.000 EUR	
Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger	2.267,63	EU-Mittel:	110.236
Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger	6.052,54	EU-Mittel:	173.534
Sonderprämien Rind- und Kalbfleisch	2.100,00	EU-Mittel:	54.245
Schlachtprämien Rind- und Kalbfleisch	2.072,30	EU-Mittel:	43.288
Entwicklung des ländlichen Raums – Agrarumweltmaßnahmen Neue Regelung	20.901,99	Landesmittel:	5.589
		Bundesmittel:	8.384
		EU-Mittel:	36.211
		Summe:	50.184
Entwicklung des ländlichen Raums – Agrarumweltmaßnahmen Neue Regelung	7.003,69	Landesmittel:	123.993
		Bundesmittel:	185.807
		EU-Mittel:	279.941
		Summe:	589.741

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im April 2005 die Rechnungsführung im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie). Er begleitete dabei eine vom Europäischen Rechnungshof durchgeführte Prüfung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2004.

Zu dem im Juni 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Agrarmarkt Austria im Juli 2005 und die Niederösterreichische Landesregierung im August 2005 inhaltsgleich Stellung. Eine Stellungnahme des BMLFUW langte im August 2005 im RH ein. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2005.

**Stichproben-
erhebung zur
Zuverlässigkeitser-
klärung 2004**

- 2 Der Europäische Rechnungshof wählte sechs Transaktionen aus dem Bereich des EAGFL als Stichproben aus. Diese betrafen die Sonderprämien Rind- und Kalbfleisch, die Schlachtpremien Rind- und Kalbfleisch, die Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger und die Entwicklung des ländlichen Raums – Agrarumweltmaßnahmen Neue Regelung.

Im Zuge dieser Prüfung hinterfragte der Europäische Rechnungshof unter anderem die objektive Prüfbarkeit der Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) sowie die Sinnhaftigkeit von Förderungen einzelner Maßnahmen dieses Programms (Erosionsbegrünung, Bracheförderung etc.). Die Feldvermessungen ergaben geringfügige Abweichungen bei den Flächenangaben.

In einem Fall erfolgte eine Beanstandung, weil die Abweichung der Größe der beantragten Feldstücke gegenüber den tatsächlich bewirtschafteten Feldern teilweise über der Geringfügigkeitsgrenze lag. Hinsichtlich der Abwicklung von Tierprämien wurden keine Mängel festgestellt.

Ökopunkte

Allgemeines

- 3.1 Mit dem Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich (eine Teilmaßnahme des ÖPUL) sollen vor allem landwirtschaftliche Betriebe mit hoher Extensivierungs- und Landschaftsleistung gefördert werden. In diesem Projekt werden anstelle von fixen Fördersätzen aufgrund der ökologischen Leistung der Betriebe je Fläche Ökopunkte in unterschiedlicher Höhe vergeben.

Die Ökopunkteanzahl wird aus der Wirtschaftsweise und der Anzahl der zu erhaltenden Landschaftselemente ermittelt. Die Summe der Ökopunkte aller Betriebsflächen ergibt die Gesamtpunkte und damit die Förderungshöhe eines Betriebs.

Die Komplexität der in diesem Regionalprojekt zu beurteilenden Einzelparameter und der Detaillierungsgrad der Bewertungsschlüssel führen dazu, dass die Zuordnung der Ökopunkte zu einem Feldstück insbesondere bei den Landschaftselementen nur mit einem hohen Zeitaufwand sowohl für den Förderungswerber als auch für die erhebende Stelle (Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde) möglich ist.

Aus denselben Gründen sind auch die erforderlichen Prüfungen der Umsetzung dieser Maßnahmen zeitaufwendig und bergen die Gefahr von vermehrten Beanstandungen in sich.

- 3.2** Nach Ansicht des RH trägt das Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich zu einem Umdenken in der Landwirtschaft hinsichtlich des Bewirtschaftens und Erhalts von Landschaftselementen bei. Er empfahl dem BMLFUW jedoch, für die neue Programmplanungsperiode (ab 2006) den Aufbau und die Bewertungskriterien des Ökopunkte-Programms zu überdenken und auf eine nicht so verwaltungsintensive und fehleranfällige Abwicklung zu achten.
- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde die Forderung des RH nach einer vereinfachten Programmgestaltung und insbesondere einer vereinfachten Abwicklung der Maßnahmen des Regionalprojekts Ökopunkte Niederösterreich bei der Neuerstellung des Programms ab 2007 berücksichtigt werden.*
- 4.1** Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle des Regionalprojekts Ökopunkte Niederösterreich wurden sechs Feldstücke hinsichtlich ihrer vergebenen Ökopunkte für Landschaftselemente geprüft.
- 4.2** Bei vier Feldstücken zeigten sich in der Natur Abweichungen gegenüber der vorliegenden Kartierung der Landschaftselemente.
- 4.3** *Laut den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und der Agrarmarkt Austria seien nur bei einem der vier betroffenen Feldstücke die Flächen der vorhandenen Landschaftselemente unrichtig erhoben worden. Bei den anderen Feldstücken habe es lediglich Zuordnungsabweichungen gegeben. Eine unmittelbar nach der Prüfung des RH durchgeführte Kontrolle der Erhebung der Landschaftselemente habe lediglich eine Korrektur von 1,4 % der Punkte ergeben.*

Abwicklung und
Kontrolle

5.1 Die Abwicklung und Prüfung des Regionalprojekts erfolgte seit 1995 durch die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde. Eine schriftliche Vereinbarung mit der Zahlstelle Agrarmarkt Austria* hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben lag nicht vor. Erst im Jahr 2000 erfolgte nach Empfehlung des Internen Revisionsdienstes der Agrarmarkt Austria eine schriftliche Übertragung.

* Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der wesentlichen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft waren gemäß den EU-Vorschriften Zahlstellen einzurichten. Diese haben eine vorgegebene Verwaltungsstruktur mit einer Trennung der drei Funktionen Bewilligung, Ausführung und Verbuchung sowie einen Internen Revisionsdienst und einen Technischen Prüfdienst.

Die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde führte neben der Unterstützung zur Antragstellung auch die Erhebungsarbeiten, einzelne Kartierungsarbeiten und die Prüfung dieser Maßnahmen durch. Da dieses Projekt eine Teilmaßnahme des ÖPUL ist, lag die Hauptverantwortung für eine EU-konforme Abwicklung jedoch bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria.

5.2 Der RH bemängelte, dass eine schriftliche Übertragung der Aufgaben an die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde erst ab dem Jahr 2000 erfolgte. Auch widersprach die Wahrnehmung von Beratungs-, Unterstützungs-, Kartierungs- und Prüfungsaufgaben durch ein und dieselbe Behörde der für eine seriöse Prüfung unabdingbaren Trennung von Erhebung und Prüfung.

5.3 *Laut den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und der Agrarmarkt Austria habe auch der Interne Revisionsdienst der Agrarmarkt Austria eine Trennung von Erhebung und Kontrolle empfohlen. Diese Vorgangsweise sei bereits in die interne Datensicherheitsrichtlinie der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde aufgenommen worden.*

6.1 Die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision im BMLFUW führte im Frühjahr 2004 eine Prüfung des Regionalprojekts Ökopunkte Niederösterreich durch und zeigte dabei erhebliche Mängel auf. Im Herbst 2004 erfolgte daraufhin eine Prüfung durch den Internen Revisionsdienst der Agrarmarkt Austria.

6.2 Nach Ansicht des RH hätten aufgrund der Komplexität zumindest seitens der Agrarmarkt Austria schon zu einem früheren Zeitpunkt Überprüfungen hinsichtlich der Abwicklung dieses Projekts erfolgen müssen.

- 6.3** *Laut den Stellungnahmen des BMLFUW, der Niederösterreichischen Landesregierung und der Agrarmarkt Austria seien die Maßnahmen im Bereich des ÖPUL aufgrund des hohen Risikos durch den Internen Revisionsdienst der Agrarmarkt Austria bereits mehrfach geprüft worden. Da das Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich eine Teilmaßnahme des ÖPUL darstellt, sei dessen Abwicklung im Zuge dieser Schwerpunktprüfungen mitbehandelt worden.*
- 6.4** Der RH entgegnete, dass eine stichprobenweise Behandlung des Regionalprojekts Ökopunkte Niederösterreich in einem Prüfbericht des Internen Revisionsdienstes über die Maßnahmen des ÖPUL in Anbetracht der Komplexität dieses Programms eine eingehende Prüfung nicht ersetzt.
- 7.1** Eine Einbindung der Vor-Ort-Kontrollen dieses Programms in den Aufgabenbereich des Technischen Prüfdienstes der Agrarmarkt Austria wurde von ihr unter Hinweis auf das nicht vorhandene Fachwissen abgelehnt.
- 7.2** Der RH konnte sich dieser Argumentation in Anbetracht der durch den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria durchzuführenden Prüfungen der anderen Maßnahmen des ÖPUL nicht anschließen, zumal deren Zielsetzungen ebenfalls in der Ökologisierung der landwirtschaftlichen Produktion gelegen sind. Er empfahl der Agrarmarkt Austria, Überlegungen anzustellen, ob nicht insbesondere hinsichtlich der von ihr zu tragenden Verantwortung die Vor-Ort-Kontrolle durch den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria erfolgen sollte.
- 7.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung und die Agrarmarkt Austria teilten mit, dass die Anregungen des RH in die laufenden Überlegungen einbezogen würden.*
- 8.1** Die von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde der Agrarmarkt Austria übermittelten Berechnungsergebnisse wurden von der Agrarmarkt Austria als Zahlstelle nur übernommen. Auf eine zumindest stichprobenartige Überprüfung der Berechnungen bzw. Abrechnungen wurde seitens der Agrarmarkt Austria verzichtet.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass die Übernahme von Daten ohne eine zumindest stichprobenartige Überprüfung durch die Agrarmarkt Austria seitens des Europäischen Rechnungshofes als eine fehlende Kontrollkompetenz bewertet werden könnte. Im Falle einer vertieften Überprüfung durch eine Kontrollinstanz der EU könnte dies als Systemfehler mit den damit verbundenen finanziellen Sanktionen eingestuft werden.

Der RH empfahl der Agrarmarkt Austria, im Falle einer Beibehaltung der Aufgabenübertragung an die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde die übermittelten Daten zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

- 8.3 *Laut den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und der Agrarmarkt Austria sei aufgrund der Komplexität des Regionalprojekts Ökopunkte Niederösterreich eine Nachberechnung nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchführbar. Daher habe der Interne Revisionsdienst der Agrarmarkt Austria der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde empfohlen, eine Reihe von Testbetrieben auszuwählen und für diese die entsprechenden Ermittlungsergebnisse dokumentieren zu lassen. Damit würden sowohl die Berechnung als auch Programmänderungen getestet und dokumentiert.*

Außerdem seien der Agrarmarkt Austria die Berechnungsdaten, eine Liste der durchgeführten Verwaltungskontrollen und Plausibilitätsprüfungen sowie eine schriftliche Bestätigung, dass die Prüfung der Anträge und die Feststellung des Betrags in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften erfolgten, zu übermitteln. Der Empfehlung des RH entsprechend würden zusätzlich zu diesen bis jetzt übermittelten Daten die Ergebnisse der Berechnungen der Testbetriebe inklusive der Protokolle an die Agrarmarkt Austria übermittelt.

Vor-Ort-Kontrolle

- 9.1 Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle der vom Europäischen Rechnungshof ausgewählten Stichproben stellte der RH fest, dass die Erfassung der Landschaftselemente und die Dokumentation der Berechnung der Ökopunkte nicht ausreichten, um einen vollständigen Nachvollzug der dem Landwirt zugesprochenen Ökopunkte zu ermöglichen.

Ein Zusammenhang zwischen der Auflistung der Landschaftselemente und den in der Natur vorhandenen Elementen war nicht immer eindeutig nachvollziehbar, auch lagen Fehlinterpretationen bei der Zuordnung vor. Für einzelne Feldstücke lag ein Jahr vor Auslaufen der Programmperiode noch keine Kartierung der Landschaftselemente vor.

- 9.2** Der RH kritisierte die zum Teil unvollständigen und fehlerhaften, der Prämienermittlung zugrunde liegenden Unterlagen. Er empfahl der Agrarmarkt Austria für den Fall, dass die Kontrolle nicht an den Technischen Prüfdienst übertragen wird, diese Daten zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.
- 9.3** *Laut den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und der Agrarmarkt Austria werde jedes zugeordnete Landschaftselement in einer Liste und in einem Plan (Maßstab 1 : 5.000) festgehalten. Eine vollständige Kartierung jedes Teilnehmerbetriebs sei aufgrund jährlich auftretender Verschiebungen sehr schwierig zu gewährleisten.*
- 9.4** Nach Ansicht des RH wird erst bei Vorliegen der Hofkarte* eine eindeutige Zuordnung gegeben sein.

* Die Hofkarte ist eine unter Einsatz computergestützter geographischer Informationstechniken erstellte kartographische Unterlage. Dabei sind auf Orthophotobildern von den landwirtschaftlich genutzten Flächen eines jeden Betriebs jedenfalls der graphische Datenbestand der einzelnen Grundstücke und die Feldstücksgrenzen ersichtlich gemacht.

Schluss- bemerkungen

10 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMLFUW:

(1) Im Zuge der Ausarbeitung eines neuen ÖPUL-Programms für die Planungsperiode ab 2006 sollten der Aufbau und die Bewertungskriterien der Maßnahme ÖKOPUNKTE überdacht und auf eine nicht so verwaltungsintensive und fehleranfällige Abwicklung geachtet werden.

der Agrarmarkt Austria:

(2) Im Falle einer Beibehaltung der Aufgabenübertragung an die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde sollte die Agrarmarkt Austria die übermittelten Daten zumindest stichprobenweise kontrollieren.

(3) Es wären Überlegungen anzustellen, ob nicht insbesondere hinsichtlich der von ihr zu tragenden Verantwortung zumindest die Vor-Ort-Kontrolle durch den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria erfolgen sollte.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Steweag–Steg GmbH

Der Verzicht auf die eigene Stromerzeugung verbunden mit der nachgiebigen Haltung des Vorstandes der Energie Steiermark Holding AG (ESTAG) bei den „Südpol-Vereinbarungen“ sowie steigende Strombezugskosten waren die Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung der Steweag–Steg GmbH (SSG) im Privatkundenbereich. Dazu kamen noch die fehlende Bereitschaft der Privatkunden zum Lieferantenwechsel und die auf Gewinnerzielung ausgerichtete Geschäftspolitik.

Kurzfassung

Der von der SSG verlangte Strompreis setzte sich im Wesentlichen aus dem Energiepreis, dem Netznutzungstarif sowie Zuschlägen und Abgaben zusammen. Die SSG war aber nur in der Lage, den Energiepreis festzusetzen; der Netznutzungstarif sowie Zuschläge und Abgaben waren vorgegeben.

Nach dem Verzicht der SSG auf die eigene Stromerzeugung war es maßgebend, zu welchen Preisen sie den Strom beziehen konnte. Seit Beginn der Liberalisierung kam es zu jährlichen Verteuerungen auf den Strommärkten. Die nachgiebige Haltung des Vorstandes der ESTAG bei der Weiterentwicklung der mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft abgeschlossenen „Südpol-Vereinbarungen“ in den Jahren 2002 und 2003 führten zu einem nach Schätzung des RH jährlich um mehrere Millionen EUR teureren Strombezug für die SSG.

Die Eigentümer der SSG verlangten langfristige und nachhaltige Gewinne. Jeder Kundenbereich sollte für sich alleine profitabel sein. Dies konnte im Größtkundenbereich bisher nicht erreicht werden. In diesem Kundensegment wurden aber etwa 36 % der insgesamt Strommenge abgesetzt.

Ebenso konnten die bei der Fusion der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft mit der Steiermärkischen Elektrizitäts AG geplanten Synergieeffekte noch nicht realisiert werden. Der RH erachtete aber die für 2006 geplante Ausschöpfung des Synergiepotenzials für erzielbar.

Kenndaten der Steweg-Steg GmbH			
Eigentümer	65,43 % Energie Steiermark Holding AG (ESTAG) 34,57 % Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND)		
Unternehmensgegenstand	Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens		
Gebarung	2002	2003	2004
	in Mill. EUR		
Umsatzerlöse	561,94	579,73	578,41*
Betriebsergebnis	29,44	26,42	59,90
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 20,44	25,25	49,69
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 20,44	22,13	24,88
	Anzahl		
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	1.256	1.157	1.104
* Umstellung der Stromhandelsgeschäfte auf das Nettoverfahren (Saldieren der Erlöse)			

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Die Steiermärkische Landesregierung ersuchte den RH mit Beschluss vom 19. April 2004, die Gebarung der Steweg-Steg GmbH (SSG) in Bezug auf die Gestaltung des Strompreises zu überprüfen. Die Überprüfung fand von September bis November 2004 statt.

Schwerpunkte waren dabei die Gründe für die Erhöhung der Energiepreise zum 1. Juli 2004, die unternehmenspolitischen Maßnahmen zur Anpassung des Unternehmens an die Verhältnisse des liberalisierten Strommarktes und die Zielerreichung der durch die Fusion angestrebten Synergieeffekte. Die Gestaltung der Netznutzungstarife wurde nicht in die Überprüfung miteinbezogen, weil diesbezüglich die Energie-Control Kommission ein Tarifprüfungsverfahren durchführte.

Zu den im April 2005 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen der Vorstand der SSG im Mai 2005 und die Steiermärkische Landesregierung im Juli 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die SSG im August 2005.

**Strommarkt-
liberalisierung**

- 2 Seit Oktober 2001, dem Beginn der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes in Österreich, kann jeder Stromkunde seinen Stromlieferanten frei wählen. Für Großabnehmer bestand diese Möglichkeit bereits ab 1999. Bei der SSG führte dies zu einer beträchtlichen jährlichen Kundenfluktuation, die bis zu rd. 25 % der Absatzmenge ihres Größtkundensegmentes betrug. Im Privatkundenbereich wechselten – bedingt durch die gegebenen Preisunterschiede – nur wenige Kunden ihren Lieferanten.

Weiters verfügen die Netzbetreiber in ihren Versorgungsgebieten aufgrund ihrer Betriebsleitungen vor Ort und der langjährigen Kundenkontakte über eine starke Marktstellung. Die SSG war bestrebt, ihre Marktstellung in ihrem angestammten Versorgungsgebiet weiter zu festigen und die Kunden durch eine intensive Marktbearbeitung, ein breites Informationsangebot und zusätzliche Serviceleistungen an sich zu binden.

- 3 Aufgrund der neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurde allgemein ein starker Wettbewerb unter den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und das Eindringen großer ausländischer Stromanbieter auf den österreichischen Markt erwartet. Die diesbezügliche Lage der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEAG) war wegen ihres aufgesplitteten und damit kostenintensiven Versorgungsgebietes sowie ihres im Vergleich zu anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen hohen Großabnehmeranteils besonders schwierig.

Die STEWEAG bemühte sich daher um Kooperationen mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit dem Ziel einen ausreichenden Kundenstock aufzubauen, Synergieeffekte zu nutzen und dadurch steigende Erträge zu erwirtschaften. Nach dem Scheitern einiger anderer Projekte ging die Eigentümerin der STEWEAG, die Energie Steiermark Holding AG (ESTAG), schließlich im Jahr 2001 eine Kooperation mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) ein („Projekt Südpol“). Die Ziele der Kooperation wurden in einem Syndikatsvertrag geregelt und sahen die Zusammenführung der Stromaktivitäten der beiden Partner vor.

Eigentümergebungen und Unternehmens- politik

- 4 Für die Erstellung des Budgets 2004 und der Mittelfristplanung 2005 bis 2006 gab die ESTAG im Jahr 2003 ihren Konzerntöchtern Zielvorgaben in Form von Ergebnis- und Dividendenerwartungen. Für 2004 sah sich die SSG mit einer im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegenen Dividendenerwartung konfrontiert.

Vorrangiges Ziel der Unternehmenspolitik der SSG ist eine langfristige und nachhaltige Gewinnerzielung. Zu diesem Zweck sollen alle Arbeitsprozesse im Unternehmen optimiert, die Kosten gesenkt und die vorhandenen Kompetenzen weiterentwickelt werden. Die Hauptgeschäftsfelder der SSG bildeten der Betrieb des steirischen Stromnetzes, der Mehrsegment-Stromvertrieb und der Stromhandel.

Die bestehende „Geschäftsbreite“ soll beibehalten und der Geschäftsumfang in kernbereichsnahen Gebieten vergrößert werden. Die „Profitabilität“ sollte bei allen Kundensegmenten gegeben sein.

Im Netzbereich sollten durch überdurchschnittliche Effizienz attraktivere Renditen dauerhaft gesichert werden. Profitable Erweiterungen im Bereich Erzeugung von Ökoenergie waren über Beteiligungen und Partnerschaften zu realisieren.

Grundlagen der Strompreisgestaltung

Strompreis- komponenten

- 5 Vor der Liberalisierung wurde den Stromkunden ein All-inclusive-Preis verrechnet. Danach kam es zu einer Trennung von Stromlieferungs- und Netznutzungsentgelt. Der nunmehr den Kunden in Rechnung gestellte Strompreis setzt sich aus dem Energiepreis, dem Netznutzungstarif sowie diversen Zuschlägen und Abgaben zusammen. Nur der Energiepreis wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbstständig festgesetzt.

Im Privatkundenbereich der SSG betrug der Anteil des Energiebezuges am gesamten Strompreis nur rd. 25 %*. Für die Bestimmung des Netznutzungstarifes ist die Regulierungsbehörde zuständig.

* Durchschnittsverbrauch von jährlich 3.500 kWh

Die Vorgängergesellschaften STEWEAG und die VERBUND-Tochtergesellschaft Steiermärkische Elektrizitäts AG (STEG) wiesen sehr unterschiedliche Netzstrukturen auf. Aufgrund der im Vergleich zur STEWEAG niedrigeren Netzkosten waren für die STEG von der Regulierungsbehörde auch niedrigere Netznutzungstarife festgelegt worden. Durch den mit Beginn des Jahres 2004 verordneten einheitlichen Netznutzungstarif der SSG ergaben sich für STEG-Kunden höhere und für STEWEAG-Kunden niedrigere Tarife.

Die Regulierungsbehörde führte im Herbst 2004 bei der SSG neuerlich eine Netzkostenüberprüfung durch. Mit Wirkung vom 1. Juni 2005 wurden die Netznutzungstarife schließlich um rd. 15 % gesenkt.

Kundenstruktur

6 Die SSG teilte ihre Kunden in folgende Gruppen ein: Größtkunden¹⁾, Weiterverteiler²⁾, Privatkunden, Bündelkunden³⁾, Mittel- und Gewerbebetriebe sowie Kleinunternehmen. Der gesamte Stromabsatz am Kundenmarkt betrug im Jahr 2003 rd. 6.800 GWh.

¹⁾ Der Größtkundenbereich umfasste die Stromabgabe an Industriekunden und Netzverluste.

²⁾ als Wiederverkäufer tätige andere Netzbetreiber

³⁾ Kunden mit mehreren Verbrauchsanlagen

Davon entfielen rd. 36 % auf Größtkunden und rd. 30 % auf Weiterverteiler. Der Stromabsatz im Privatkundenbereich betrug rd. 17 %. Der im Vergleich zu anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen hohe Großabnehmeranteil war mit der Vielzahl von Stromversorgern in der Steiermark sowie von großen Industriebetrieben zu begründen. Für die SSG ergaben sich daraus wirtschaftliche Nachteile, weil in diesem Kundensegment wesentlich niedrigere Deckungsbeiträge als beispielsweise bei Privatkunden zu erzielen waren.

Stromprognosen

7 Die SSG erstellte Prognosen über den langfristigen Strombedarf aller ihrer Energiekunden, um die zur Abdeckung dieses Strombedarfs erforderlichen Stromprodukte festzulegen. Unter Anrechnung bereits bestehender vertraglicher Strombezugsverträge wurden mit ausgewählten Stromhandelspartnern langfristig erforderliche, fehlende Strommengen über die österreichische bzw. deutsche Strombörse eingekauft; kurzfristig prognostizierter Strombedarf wurde auf Spotmärkten gedeckt.

Vereinbarungen ESTAG und VERBUND

Strombezug der SSG

8.1 Der größte Teil des Strombezuges der SSG für den Kundenmarkt (rd. 5.000 GWh) basierte auf Vereinbarungen zwischen der Konzernmutter ESTAG und dem VERBUND. Diese grundlegenden Vereinbarungen waren im Jahr 2001 zum Zweck der Fusion STEWEAG–STEG und der Einbringung der ehemaligen STEWEAG– und STEG–Kraftwerke in den VERBUND (Südpol–Verträge) geschlossen worden. Die SSG schloss als Ersatz für die eigene Stromerzeugung im Februar 2002 zwei Strombezugsverträge mit dem VERBUND ab.

Die Vertragsdauer war durch die Lebensdauer der in den VERBUND eingebrachten Kraftwerke begrenzt. Grundsätzlich waren Marktpreise vorgesehen; für jene Liefermengen, die der Erzeugung der eingebrachten Wasserkraftwerke entsprachen, war ein prozentueller Abschlag (Wasserkraftabschlag) vorgesehen. Der Abschlag sollte einen gewissen Ausgleich für den Verzicht des ESTAG–Konzerns auf die relativ kostengünstige Wasserkraft darstellen.

8.2 Die SSG hatte sich durch die Strombezugsverträge die Nutzung ihrer ehemaligen Kraftwerkskapazitäten auf Grundlage der jeweiligen Marktpreise langfristig gesichert. Da die Liefermenge nicht nach der wechselnden tatsächlichen Erzeugung, sondern nach ihrem Durchschnitt (Regelarbeitsvermögen) bemessen war, konnte die darüber hinaus anderweitig für die SSG aufzubringende Strommenge mittel– und langfristig besser geplant werden.

Allerdings war der kurzfristige Strombezug gemäß den gegenständlichen Verträgen nicht so flexibel möglich wie die frühere Eigenerzeugung.

Der VERBUND hatte sich den Stromabsatz aus seinen neuen steirischen Erzeugungskapazitäten für deren gesamte Lebensdauer auf Basis des jeweiligen Marktpreisniveaus gesichert. Er hatte das Erzeugungsrisiko übernommen, wurde damit aber auch in die Lage versetzt, anstelle der SSG die Wettbewerbschancen zu nutzen, die sich für die Wasserkraft im Elektrizitätsmarkt in steigendem Ausmaß ergeben.

Wie schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung der ESTAG im Jahr 2003 festgestellt (Reihe Steiermark 2004/8 S. 40 Abs. 61), erachtete der RH den vereinbarten Wasserkraftabschlag nicht als ausreichende Kompensation für das Überlassen der Wasserkraftwerke durch den ESTAG–Konzern.

8.3 Laut Stellungnahme der SSG habe die STEWEAG zum Zeitpunkt des Abschlusses der Südpol–Verträge in ihrer Bilanz hohe Abwertungen für die zwei neuesten Wasserkraftwerke ausgewiesen. Eine Verbesserung der mittelfristigen Perspektiven im Erzeugungsbereich wäre zum damaligen Zeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen.

8.4 Der RH bemerkte dazu, dass die beiden neuesten Wasserkraftwerke nur einen kleinen Teil des Kraftwerkparcs der STEWEAG darstellten. Darüber hinaus wies die Strompreisentwicklung an den Börsen bereits zwischen 1999 und 2001 ähnliche Steigerungsraten auf wie später im Jahr 2003.

Änderung des
Wasserkraftabschlages

9.1 (1) Der im „Energiefieferungsvertrag – Ersatz für die Erzeugung ehemaliger STEWEAG/STEG–Wasserkraftwerke“ (Energiefieferungsvertrag) vereinbarte Wasserkraftabschlag bestand ursprünglich aus jenem Teil am Stromverkaufserlös des VERBUNDES, der die Erzeugungskosten überstieg, maximal jedoch 2 % des Verkaufserlöses für das Jahr 2002, 3 % für 2003 und 5 % ab dem Jahr 2004.

Dabei ging man von den Erzeugungskosten der STEWEAG–Kraftwerke aus, vermindert um Synergieeffekte, welche die neue Eigentümerin der steirischen Kraftwerke, die VERBUND–Austrian Hydro Power AG (AHP) aufgrund der Eingliederung in ihren Kraftwerkspark lukrieren könnte.

(2) Im Oktober 2002 teilte der VERBUND der SSG mit, dass die Erzeugungskosten in den ehemaligen Wasserkraftwerken der STEWEAG und der STEG die Stromverkaufserlöse im laufenden Jahr bei weitem überschritten hätten und daher kein Wasserkraftabschlag zu vergüten sei. Laut Auskunft der SSG hatte die AHP den Begriff der Erzeugungskosten im Nachhinein anders interpretiert, als bei der Vertragserstellung angenommen worden war.

Die AHP hatte anlässlich der Übernahme der steirischen Kraftwerke in ihrer Buchführung einen Umgründungsmehrwert angesetzt, der die Kapitalkosten und Abschreibungen für die betreffenden Kraftwerke erhöhte. Die daraus errechneten Erzeugungskosten waren daher wesentlich höher als ursprünglich angenommen.

Nähere Informationen über die unterschiedlichen Vertragsinterpretationen und diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen sowie detailliertes Zahlenmaterial zur Erzeugungskostenrechnung konnte die SSG dem RH nicht vorlegen.

Vereinbarungen ESTAG und VERBUND

(3) Der ESTAG-Konzern akzeptierte die Vertragsinterpretation des VERBUNDES. Er handelte eine neue Regelung für den Wasserkraftabschlag aus, die Anfang 2004 mittels einer Änderung des Energielieferungsvertrages zwischen VERBUND und SSG umgesetzt wurde. Nunmehr erhielt die SSG mit Wirkung ab 2003 unabhängig von Erzeugungskostenrechnungen einen Wasserkraftabschlag von 3 % ihres Strombezugspreises.

9.2 Im Hinblick auf die ursprüngliche Absicht der Vertragsparteien hinsichtlich der Bemessung des Wasserkraftabschlages war die nachgiebige Haltung des ESTAG-Konzerns für den RH nicht nachvollziehbar. Er räumte ein, dass im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein gewisses Prozessrisiko bestanden hätte. Dieses war nach Ansicht des RH jedoch nicht groß genug, um den Verzicht auf nahezu die Hälfte des ursprünglich erwarteten Wasserkraftabattes zu rechtfertigen.

Der ESTAG-Konzern verzichtete damit auf die Möglichkeit, seinen Strom um jährlich bis zu 1 Mill. EUR billiger einzukaufen. Mit steigenden Marktpreisen, wie sie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eingetreten waren, würde sich diese Einsparungssumme ab 2004 noch entsprechend erhöhen.

Kleinwasserkraftzertifikate

10.1 Im Zuge der Vereinbarungen ESTAG und VERBUND wurden unter anderem von der STEWEAG die Kleinwasserkraftwerke in die AHP eingebracht. Der Energielieferungsvertrag hatte ursprünglich vorgesehen, dass die auf die eingebrachten Kleinwasserkraftwerke entfallenden Kleinwasserkraftzertifikate* (samt den damit zusammenhängenden Verkaufserlösen) der SSG zugute kommen sollten.

* Förderungssystem für Kleinwasserkraftwerke

Das 2003 in Kraft getretene Ökostromgesetz änderte das Förderungssystem für die Kleinwasserkrafterzeugung. Es ersetzte die Bestimmungen über Kleinwasserkraftzertifikate durch Einspeiseregulungen mit weit über dem Marktpreis liegenden Tarifen. Alle Verträge, die Ansprüche auf Kleinwasserkraftzertifikate zum Inhalt hatten, waren laut Ökostromgesetz dahingehend anzupassen, dass der wirtschaftliche Vorteil aus der neuen Einspeiseregelung demjenigen Vertragspartner zugute kam, dem zuvor die Rechte an den Zertifikaten zugestanden waren.

Im Gegensatz dazu vereinbarten die Vorstände der ESTAG und des VERBUNDES im Zuge der Neuregelung des Wasserkraftabattes, dass nunmehr die AHP die Vorteile aus den Kleinwasserkraftzertifikaten anstelle der SSG lukrieren sollte. Es handelte sich dabei um einen Betrag von jährlich über 2,8 Mill. EUR, der sich aus der Differenz zwischen Einspeisetarifen und Marktpreisen ergab.

10.2 Der RH bemängelte, dass der ESTAG–Konzern einen jährlichen wirtschaftlichen Nachteil in Millionenhöhe in Kauf genommen hatte.

Zusammenfassende
Beurteilung

11 Das nachgiebige Verhalten der Konzernführung bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Südpol–Verträge in den Jahren 2002 und 2003 brachte nach Ansicht des RH bezüglich der Wasserkraftregelungen (Wasserkraftabschlag und Kleinwasserkraftzertifikate) nachhaltige Verschlechterungen für die SSG mit sich. Dies bedeutete nach Schätzung des RH einen jährlich um mehrere Millionen EUR teureren Strombezug für die SSG.

Sonstige
Stromlieferverträge

12 Die SSG deckte den über die Lieferung aufgrund der beiden erwähnten Strombezugsverträge hinausgehenden Strombedarf für ihren Kundenabsatz zum Großteil ebenfalls durch VERBUND–Strom im Wege eines für jeweils drei Jahre abgeschlossenen Liefervertrages.

Die Bezugspreise orientierten sich – teilweise mit geringfügigen Aufschlägen – an den jeweiligen Marktpreisen. Wie alle anderen Stromversorger, die Endkunden in Österreich beliefern, hatte auch die SSG einen Anteil ihrer Stromaufbringung durch den Bezug von Ökostrom zu decken, dessen Einkaufspreis das Marktpreisniveau erheblich überstieg.

Einige – aus der Zeit vor der Marktliberalisierung stammende – Strombezugsverträge der SSG beinhalteten Strompreise, die beträchtlich über dem Marktpreisniveau lagen. Diese Verträge, die nur wenige Prozente des Strombedarfes der SSG abdeckten, verursachten im Vergleich zu den Einkäufen auf dem Strommarkt Mehrkosten von jährlich mehreren Millionen EUR. Diese Belastung nahm infolge des Auslaufens einzelner Vereinbarungen tendenziell ab. Nach Angaben der SSG wird der letzte dieser Verträge im Jahr 2007 auslaufen.

Sonstige Stromlieferverträge

13.1 Bis Anfang 2004 sahen die Verträge mit dem VERBUND für den größten Teil des bezogenen Stromes im Vorhinein fixierte Bestellzeitpunkte vor. Die zu festen Bepreisungszeitpunkten jeweils bestehenden Marktpreise bestimmten den Einkaufspreis für die entsprechende Strommenge.

Im April 2004 konnte die SSG mit dem VERBUND eine Vertragsänderung bezüglich der Bestell- und Bepreisungszeitpunkte vereinbaren. Für die im Jahr 2005 zu beziehenden Strommengen wurde es nunmehr für die SSG möglich, den Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung und damit der Preisfestlegung innerhalb gewisser Grenzen frei zu wählen.

13.2 Nach Ansicht des RH bedeutete diese Vertragsänderung eine entscheidende Verbesserung für das Portfolio- und Risikomanagement der SSG. Sie war nunmehr in der Lage, ihre Strombestellungen beim VERBUND dem jeweiligen Bedarf flexibler anzupassen.

Betriebliches Informationssystem

Kostenrechnung

14.1 Die SSG wickelte die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung über das Software-System SAP ab. Mit Ausnahme der durch kalkulatorische Werte ersetzten Fremdkapitalzinsen wurden alle Aufwendungen und Erträge der Finanzbuchhaltung in gleicher Höhe in die Kostenrechnung übernommen. Für die Kalkulation der Strompreise war die Kostenrechnung nicht geeignet, weil die erforderlichen Daten über die künftige Strompreisentwicklung im SAP-System nicht zur Verfügung standen. Die SSG bediente sich hierzu weitgehend eines auf Excelbasis aufgebauten Kalkulationsschemas.

14.2 Der RH hielt fest, dass es nicht Ziel der Kostenrechnung war, sie für die Kalkulation der Strompreise heranzuziehen. Im Energiebereich konnten die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung lediglich für die Deckungsbeitragsrechnung zur Zuordnung der Umsatzerlöse und der Strombezugskosten auf den Kundenmarkt sowie das Trading (Stromhandel) herangezogen werden.

14.3 *Laut Stellungnahme der SSG sei es durch eine softwaretechnisch unterstützte Zuordnung der Aufbringungskosten zu den Kundensegmenten nunmehr möglich, eine im SAP-System der Kostenrechnung verankerte Darstellung aller Segmentergebnisse auszuweisen.*

Deckungsbeitragsrechnung

15.1 Die SSG ermittelte aus den im gesamten Energiebereich erzielten Umsatzerlösen abzüglich der eingesetzten Strombezugskosten monatlich einen Deckungsbeitrag I. Dessen weitere Differenzierung nach Kundensegmenten (Größtkunden, Weiterverteiler, Privatkunden usw.) konnte aufgrund von Zuordnungsschwierigkeiten nicht durchgeführt werden. Im Jahr 2004 wurde erstmals versucht, in einer „Ex-Post“-Analyse eine Bezugskostenzuordnung je Kundensegment auf Basis von Messungen der Einzellastgänge* zu erreichen.

* Eine in Zeitintervallen dargestellte Liefer- oder Bezugsmenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

15.2 Der RH empfahl, künftig verstärkt „Ex-Post“-Auswertungen vorzunehmen und diese als Grundlage für die Deckungsbeitragsrechnung heranzuziehen.

15.3 *Laut Mitteilung der SSG stellte die Zuordnung der Strombezugskosten zu den Kundensegmenten eine der anspruchvollsten Aufgaben des Portfoliomanagements dar. Nach Analyse der Daten aus dem Jahr 2004 werde aber nunmehr die Zuordnung der Strombezugskosten zu allen Kundensegmenten und somit eine Deckungsbeitragsrechnung in allen Stufen möglich sein.*

Energiepreise Größtkunden

Stromlieferverträge

16.1 Seit Beginn der Marktöffnung wählten die Kunden bei Neuabschlüssen von Stromlieferverträgen ihren Stromversorger in erster Linie aufgrund des Preises. Angesichts der unsicheren Marktpreisentwicklung wurden die Stromlieferverträge meist mit einer Laufzeit zwischen einem und drei Jahren abgeschlossen. Die Stromversorger versuchten sich am Markt dadurch zu behaupten, dass sie den großen Kunden sehr niedrige Strompreise zugestanden.

Die STEWEAG bzw. die SSG waren mit ihrem relativ großen Anteil an Größtkunden von dieser Entwicklung besonders stark betroffen. Bis ins Jahr 2003 deckten ihre Stromerlöse bei den Größtkunden nicht einmal die Strombezugskosten.

16.2 Der RH räumte ein, dass sich die SSG bezüglich ihrer Größtkunden infolge der Marktöffnung in einer schwierigen Situation befand. Im Falle eines Beharrens auf kostendeckenden Preisen hätte sie sicherlich wesentliche Marktanteile verloren. Auf Dauer hielt der RH eine verlustbringende Verkaufsgebarung in einem ganzen Kundensegment jedoch nicht für tragbar.

- 17.1** Vor dem Hintergrund eines beginnenden Umdenkens in der österreichischen Strombranche sowie der strategischen Vorgabe, dass alle Kundensegmente profitabel sein sollten, begann 2003 auch im Größtkundenvertrieb der SSG ein gewinnorientierteres Denken Platz zu greifen. Verlustbringende Kunden wurden nicht mehr um jeden Preis gehalten. Der Deckungsbeitrag bei den Größtkunden verbesserte sich von 2002 auf 2003 beträchtlich, verblieb aber noch immer im negativen Bereich.
- 17.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der SSG um einen wirtschaftlicheren Stromabsatz an ihre Größtkunden. Angesichts der knappen Vertriebsmargen hielt der RH eine weitere Verbesserung der Kalkulation für notwendig, um bei jedem Vertragsabschluss dessen Ergebnis möglichst genau feststellen zu können.
- 18.1** Laut Angaben der SSG würden die Vertriebsmargen bei neuen Stromlieferverträgen nunmehr so gestaltet, dass ein Zurückbleiben der Verkaufspreise hinter den reinen Einkaufsmarktpreisen in der Regel auszuschließen wäre.
- 18.2** Der RH erachtete die Sicherstellung, dass bei neuen Lieferverträgen die Verkaufserlöse nicht unter dem marktkonformen Einkaufspreisen für die entsprechende Strommenge liegen würden, als nicht ausreichend. Vielmehr müssten die Größtkunden auch unter Einrechnung aller anderen auf sie entfallenden Kosten einen positiven Ergebnisbeitrag liefern.
- 18.3** *Laut Stellungnahme der SSG sei anhand von zwei Beispielen nachweisbar, dass künftig die Profitabilität über das Umsatzvolumen gestellt werde.*
- 18.4** Der RH bemerkte, dass sich die positiven Ergebnisse eines Kundensegments letztlich in den wirtschaftlichen Gesamtergebnissen des Segments widerspiegeln müssten, sofern bei jedem einzelnen Vertragsabschluss ein positiver Ergebnisbeitrag im Vordergrund stünde.

Deckungsbeiträge

19.1 Die SSG strebte laut Mittelfristplanung vom April 2004 für die Jahre 2005 und 2006 im Bereich der Größtkunden eine absolute Steigerung des Umsatzvolumens sowie der spezifischen Erlöse an. Die im Zusammenhang damit von der SSG erstellten Deckungsbeitragsrechnungen für die Jahre 2002 bis 2006 ergaben mit Ausnahme des Jahres 2006 negative Deckungsbeiträge.

19.2 Anhand des vorgelegten Zahlenmaterials schätzte der RH, dass – unter Einrechnung der Vertriebskosten – auch für 2006 ein negativer Deckungsbeitrag bei den Größtkunden insgesamt verbleiben würde. Damit wäre die strategische Vorgabe der SSG, dass jedes Vertriebssegment für sich allein profitabel sein sollte, auch im letzten Jahr des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht erfüllt.

Nach Auffassung des RH wäre im Bereich des Größtkundenvertriebs mehr Gewicht auf das Erzielen eines positiven Ergebnisses anstelle des Umsatzvolumens zu legen. Der RH regte an, Überlegungen anzustellen, ob dieses Kundensegment nicht zur Gänze aufgegeben werden sollte. Jedenfalls wären alle Vertragsabschlüsse zu vermeiden, die unter Berücksichtigung sämtlicher, dem Größtkundenvertrieb zurechenbarer Kosten keinen positiven Deckungsbeitrag liefern.

19.3 *Laut Mitteilung der SSG sei die Schätzung des RH, wonach unter Einrechnung der Vertriebskosten auch noch im Jahr 2006 ein negativer Deckungsbeitrag bei den Größtkunden verbleiben würde, nicht haltbar. Restrukturierungsmaßnahmen im Größtkundenvertrieb sowie die seit Jahren bestehende Fokussierung auf die Profitabilität bei den einzelnen Kundenabschlüssen würden zu einem positiven Ergebnis führen.*

Weiters hielt die SSG fest, dass ein Ausstieg aus dem Größtkundenvertrieb die Aufbringungskosten für die anderen Kundensegmente verteuern würde. Zusätzlich könnten infolge eines Verzichts auf die Industriekunden auch Kundenverluste in den übrigen Segmenten entstehen.

19.4 Der RH hielt fest, dass seine Schätzung ausschließlich auf Zahlen und Plänen der SSG beruhte. Er räumte jedoch ein, dass der Ausfall eines ganzen Kundensegments die spezifischen Ausgleichsenergiekosten* für die verbleibenden Segmente erhöhen würde. Die daraus resultierenden Kosten erreichen jedoch nicht die Größenordnung der Verluste bei den Industriekunden.

* Kosten für die Bedeckung der Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Strombezug.

Energiepreise Privatkunden

Preisgestaltung und
Preismodelle

- 20** (1) Im Privatkundenbereich kamen verschiedene Preismodelle zur Anwendung. Die Änderungen bei den Preismodellen standen vielfach im Zusammenhang mit der Entwicklung der Strombezugskosten. Dabei orientierte sich die SSG auch an den Preisen anderer Stromanbieter.

Auf den europäischen Terminmärkten für Strom waren seit Beginn der Marktöffnung tendenziell steigende Preise festzustellen. Nach einem vergleichsweise geringen Anstieg des Großhandelsmarktpreises* von 5 % im Jahr 2002 zog dieser 2003 mit 18 % relativ stark an. Mit einer Steigerung von 19 % setzte sich diese Preisentwicklung am Großhandelsmarkt auch im Handelsjahr 2004 fort.

* Durchschnittspreis Terminmarkt für Base-Produkte (Strombezug über 24 Stunden eines jeden Tages)

- (2) Die SSG übernahm die Preismodelle der Vorgängergesellschaften STEWEAG und STEG und vereinheitlichte diese mit Beginn des Jahres 2004. Das Basismodell (Select-Home) war nach der Abnahmemenge in drei Kategorien gestaffelt. Die SSG führte eine automatische Stromverbrauchsabrechnung nach dem für den Kunden günstigsten Preismodell durch.

Zusatztarife bestanden für die Anwendungsbereiche Warmwasserstrom, Sommerschwachlast, Stop and Go sowie Heizungsstrom. Letzterer bestand allerdings nur mehr für Altkunden. Die Preismodelle beinhalten den Energiepreis (Grundgebühr und Verbrauchspreis) sowie das Nutzung- und Netzverlustentgelt.

Preismodell-
bereinigung zum
1. Jänner 2004

- 21** Die Preismodelle der Vorgängerunternehmen STEWEAG und STEG wiesen bei ihren Bezeichnungen und vor allem bei ihren Preisansätzen wesentliche Unterschiede auf. Die erwähnte Vereinheitlichung erfolgte in der Form, dass die SSG für die ehemaligen STEG-Kunden die Select-Preismodelle der STEWEAG in Geltung setzte. Gleichzeitig kam es bei diesen Modellen zu einer Erhöhung der Energieverkaufspreise um durchschnittlich 4 %.

Aufgrund des damals durchschnittlich höheren Energieverkaufspreises für den Basistarif der STEG führte der neue Select-Preis bei vielen ehemaligen STEG-Kunden zu einer geringfügigen Verbilligung ihrer Stromkosten. Weiters erfolgte eine Anpassung der billigeren Zusatztarife der STEG an die teureren Select-Zusatztarife, ohne dass jedoch

die Letzteren erhöht wurden. Im Vergleich zu anderen Stromanbietern in Österreich lagen die Energieverkaufspreise der SSG ab 1. Jänner 2004 im Mittelfeld.

Änderung der
Netznutzungstarife

- 22** Mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 verordnete die Regulierungsbehörde neue, für das gesamte Versorgungsgebiet der SSG einheitliche Netznutzungstarife. Aufgrund der verschiedenen Netzstrukturen und -kosten bei der STEWEAG und der STEG wirkten sich die Tarifänderungen auf die Privatkunden unterschiedlich aus.

Am Beispiel eines durchschnittlichen Haushaltes in der Netzebene 7 (Versorgungsnetzebene der Haushalte) mit einem Verbrauch von 3.500 kWh im Jahr bedeutete dies für ehemalige STEG-Kunden – verglichen mit ihren bisherigen Netznutzungstarifen – eine Erhöhung um rd. 2 % und für ehemalige STEWEAG-Kunden eine Senkung um rd. 3 %.

Da sich die Veränderungen bei den Netznutzungstarifen und den Energieverkaufspreisen bei den Privatkunden zum Teil gegenseitig kompensierten, wirkten sie sich daher auf den Gesamtpreis für den Strombezug nur geringfügig aus.

Preiserhöhung des
Heizungsstromes zum
1. Jänner 2004

- 23** Ab 1. Jänner 2004 wurden auch die bis dahin geltenden unterschiedlichen Preise für Heizungsstrom vereinheitlicht und mit durchschnittlich rd. 3 Cent/kWh festgelegt. Dies bedeutete eine Steigerung von weit über 100 % (STEG-Kunden) bzw. rd. 30 % (STEWEAG-Kunden).

Das Heizungsstrompreismodell war in den 80er Jahren zur Steigerung des geringen Stromabsatzes während der Nacht geschaffen worden. Es war zwar keine Vollkostendeckung möglich, durch die zusätzliche Auslastung der Kraftwerke konnten jedoch Deckungsbeiträge über die variablen Kosten der Stromerzeugung hinaus erzielt werden.

In den folgenden Jahren änderten sich sowohl die Lastverhältnisse der Stromabgabe als auch die Stromaufbringungsart und die hierfür erforderlichen Kosten wesentlich, so dass der Heizungsstromverkauf seit längerer Zeit nicht einmal mehr die variablen Stromeinsatzkosten deckte.

Die Erhöhung der Heizungsstrompreise diente vor allem der Ergebnisverbesserung dieses defizitären Preismodells. Die Stromeinstandskosten konnten aber auch nach der Preiserhöhung nur knapp gedeckt werden.

Energiepreise Privatkunden

Energiepreiserhöhung
zum 1. Juli 2004

24 (1) Die SSG deckte ihren gesamten Strombedarf durch Fremdlieferungen. Der hohe Anstieg der Großhandelsmarktpreise im Jahr 2003 veranlasste sie, bereits kurz nach dem Beschluss zur Erhöhung der Select-Preise zum 1. Jänner 2004 weitere Preisanpassungen in Erwägung zu ziehen. Aufgrund ihrer, im Vergleich zu den Konkurrenten bereits hohen Verkaufspreise ging die SSG allerdings davon wieder ab. Darüber hinaus kam der Vereinheitlichung der Preismodelle erste Priorität zu.

(2) Da jedoch im Jahr 2004 die Strombezugspreise weiter anstiegen, fasste die Geschäftsführung im März 2004 den Beschluss, die Energieverkaufspreise für Privatkunden mit Wirkung vom 1. Juli 2004 zu erhöhen. Diese Maßnahme wurde auch im Aufsichtsrat befürwortet.

Je nach Preismodell bezog sich die insgesamt rd. 10 %ige Preiserhöhung auf die Grundgebühr und/oder den Verbrauchspreis. Bei den Preismodellen mit geringer Abnahmemenge wurde beispielsweise nur die Grundgebühr angehoben. Bei einigen Preismodellen wurden die Abnahmegrenzen abgeändert, wodurch für etliche Kunden ein anderes Preismodell zur Anwendung kam.

Zwecks Verringerung der Außenstände und Vereinfachung des Debitorenmanagements führte die SSG weiters einen Bonus für Direktabbuchungen der Stromrechnungen vom Konto der Kunden ein.

(3) Da insgesamt gesehen die Energiepreise nur rund ein Viertel des gesamten Strompreises bilden, wirkte sich die Energiepreiserhöhung auf den Gesamtpreis mit rd. 3 % aus. Für einen Durchschnittshaushalt mit einer jährlichen Abnahme von 3.500 kWh ergaben sich für das „Homemodell“ Preiserhöhungen zwischen 18 EUR (bei Abbuchungsauftrag) und 22 EUR bzw. für die übrigen Modelle rd. 5 EUR.

(4) War die SSG durch diese Energiepreiserhöhung im Juli 2004 mit ihren Energieverkaufspreisen für Privatkunden noch im Spitzenfeld aller Stromanbieter Österreichs, so nahm sie im Herbst 2004 – bedingt durch zwischenzeitliche Preiserhöhungen anderer Energielieferanten – einen Platz im Mittelfeld ein.

Berechnung der Strombezugskosten

25.1 Wie bereits im Berichtspunkt Deckungsbeitragsrechnung erwähnt, erfolgte bisher keine Ermittlung der spezifischen Strombezugskosten für jedes einzelne Kundensegment. Diese Kosten unterschieden sich jedoch sowohl hinsichtlich ihrer absoluten Höhe als auch ihrer zeitlichen Entwicklung.

Eine von der SSG erstellte Analyse kam zum Ergebnis, dass z.B. im Jahr 2003 die Strombezugskosten für Privatkunden aufgrund der unterschiedlichen Lastgänge um einige Prozentpunkte höher lagen als jene für Größtkunden. Die zeitliche Entwicklung der Strombezugskosten wiederum hängt wesentlich vom benötigten Stromprodukt ab.

Für die Berechnung der Strombezugskosten des Privatkundensegments legte die SSG eine Unterlage vor, die auf der Annahme des Einsatzes nur eines Stromproduktes für Privatkunden beruhte.

25.2 Diese Unterlage ergab, dass im Jahr 2004 durch die Preiserhöhungen bei den Privatkunden zum 1. Jänner (ohne Heizstrom) und zum 1. Juli insgesamt rd. 60 % der Mehrkosten für den Strombezug an die Kunden weiterverrechnet wurden. Unter der Voraussetzung, dass die Strombezugskosten nicht weiter ansteigen, würden im Jahr 2005 die angeführten Preiserhöhungen die Mehrkosten des Strombezugs annähernd decken.

Der RH erachtete es allerdings als nicht aussagekräftig, nur ein Stromprodukt in die Berechnung einzubeziehen. Er berechnete die Strombezugskosten auf Grundlage der Deckungsbeitragsrechnung der SSG, die alle Stromprodukte umfasste, und ermittelte eine Weitergabe der Mehrkosten von rd. 80 %. Dies würde auch ab Mitte 2005 die Ertragsminderungen des Vorjahres ausgleichen. Da im Jahr 2005 jedoch mit einem weiteren Anstieg der Strombezugskosten gerechnet werden muss, wird sich die Ertragslage bei den Privatkunden verschlechtern.

25.3 *Laut Stellungnahme der SSG sei die Annahme des RH, dass die Strombezugskosten nicht weiter ansteigen würden, nicht richtig. Weiters wies die SSG darauf hin, dass bei der Berechnung der Strombezugskosten auch die Preiserhöhung bei Heizstrom miteinbezogen worden sei.*

25.4 Der RH erwiderte, dass er bei seiner Berechnung von einer Voraussetzung und nicht von einer Annahme ausgegangen ist. Weiters bezog er die Preiserhöhung bei Heizstrom nicht in die Berechnung ein.

- 26.1** Nachstehend fasste der RH die der SSG vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung wie folgt zusammen:
- 26.2** (1) Da es der SSG bislang nicht möglich war, ihre Strombezugskosten den einzelnen Kundensegmenten zuzuordnen, konnten die im Jahr 2004 für den Privatkundenbereich tatsächlich angefallenen Mehrkosten nicht festgestellt werden.
- (2) Durch die Abgabe ihrer Kraftwerke an den VERBUND war die SSG gänzlich auf Fremdstromlieferungen angewiesen und – verglichen mit anderen Landesversorgungsunternehmen – wesentlich stärker von der Entwicklung der Großhandelsmarktpreise betroffen.
- (3) Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Südpol-Vereinbarungen brachte für die SSG bezüglich der Wasserkraftregelungen nachhaltige Verschlechterungen.
- (4) Um die Dividendenerwartungen der Eigentümer erfüllen zu können, war die Erzielung entsprechender Ergebnisse erforderlich.
- (5) Die Kundenreaktionen auf Preisveränderungen durch den Energielieferanten sind – verglichen mit dem Größtkundensegment – im Privatkundensegment gering.
- 26.3** *Laut Stellungnahme der SSG dürften aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Kosten einer eigenen Stromerzeugung keine Rolle spielen, weil diese der Erzeugung – und nicht dem Vertrieb – zuzuordnen seien.*
- 26.4** Der RH erwiderte, dass diese Überlegung der SSG nur im Falle einer strengen Trennung des Erzeugungsbereiches gültig sei. Wenn und solange es eine gemeinsame Unternehmensführung für Vertrieb und Erzeugung gibt, sind aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen gegenseitige Einflüsse der beiden Bereiche möglich.
- 27** Zur Kompensation der finanziellen Auswirkungen der Preiserhöhung auf die Abnehmer fasste die Steiermärkische Landesregierung im Juni 2004 den Beschluss, den betroffenen Stromkunden im Juli bzw. August 2005 die ihnen aus der Preiserhöhung entstandenen Mehrkosten rückwirkend für zwölf Monate in Form einer Gutschrift durch die SSG zu ersetzen (Landesbonus).

**Wirtschaftliche
Entwicklung**

28 Im Zeitraum 2002 bis 2003 stiegen die gesamten Umsatzerlöse der SSG von rd. 562 Mill. EUR auf rd. 580 Mill. EUR. Davon entfielen durchschnittlich rd. 60 % auf den Energie- und rd. 40 % auf den Netzbereich. Der prozentuelle Anstieg der Energieerlöse war weitaus geringer als jener der Gesamterlöse.

Der Betriebsaufwand der SSG stieg von rd. 582 Mill. EUR (2002) auf rd. 587 Mill. EUR (2003). Obwohl die Mitarbeiteranzahl sank, erhöhte sich der Personalaufwand von rd. 101 Mill. EUR auf rd. 112 Mill. EUR. Der Grund dafür waren Veränderungen bei den Pensionsrückstellungen. Die größte Aufwandsposition bildete der Materialaufwand – insbesondere für den Strombezug –, der im Betrachtungszeitraum von rd. 379 Mill. EUR auf rd. 366 Mill. EUR sank.

Dieser Rückgang ergab sich aufgrund eines mengenmäßig geringeren Stromhandelsvolumens. Die spezifischen Bezugskosten (EUR pro Megawattstunde) erhöhten sich um rd. 5 %.

Aufgrund der für die Jahre 2002 und 2003 vorgelegten Unbundling*-Erfolgsrechnungen war festzustellen, dass der wesentliche Beitrag zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) aus dem Netzbereich stammte.

* Entflechtung der Geschäftsbereiche von Elektrizitätsunternehmen

Insgesamt wies die SSG im Jahr 2002 ein negatives EGT von rd. 20 Mill. EUR aus. Lediglich im Netzbereich konnte ein positives EGT erzielt werden. Im Folgejahr trug der Netzbereich mit mehr als 50 % zum positiven Gesamt-EGT von rd. 25 Mill. EUR bei.

29.1 Das Finanzergebnis der SSG beinhaltete unter anderem Zinsaufwendungen und Zinserträge sowie die Ergebnisse aus Beteiligungen. Im Finanzergebnis 2002 wurde der aus der Beteiligung am Energiepark Donawitz resultierende voraussichtliche Aufwand aus dem Schadensfall einer Gasturbine mit rd. 40 Mill. EUR dargestellt. Da der tatsächliche Aufwand wesentlich geringer war, konnte im Geschäftsjahr 2003 von der im Jahr 2002 eingebuchten Rückstellung ein Betrag von rd. 19 Mill. EUR aufgelöst und gewinnerhöhend als Beteiligungsertrag ausgewiesen werden.

29.2 Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, erachtete es der RH als zweckmäßig, das Jahr 2002 in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu belasten und das Jahr 2003 um den angeführten Geschäftsfall zu bereinigen. Bei dieser Vorgangsweise betragen die negativen Finanzergebnisse rd. 30 Mill. EUR (2002) bzw. rd. 20 Mill. EUR (2003).

Während das negative Finanzergebnis 2002 aus dem Geschäftsfall Energiepark Donawitz herrührte, lag die Ursache für die Verluste des Folgejahres in der Abschreibung von Beteiligungen in Höhe von rd. 16 Mill. EUR.

29.3 *Laut Mitteilung der SSG ergäbe sich bei einer Bereinigung des Finanzergebnisses der SSG um den Geschäftsfall Energiepark Donawitz für das Jahr 2002 ein negatives Finanzergebnis von rd. 10 Mill. EUR.*

29.4 Der RH ging bei seinen Feststellungen lediglich von einer periodenbereinigten Darstellung des Finanzergebnisses und nicht von einer vollständigen Außerachtlassung des Geschäftsfalls aus.

30.1 Der als Kennzahl für den Grad der Innenfinanzierung eines Unternehmens errechnete Cash-flow aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stieg von rd. 99 Mill. EUR (2002) auf rd. 124 Mill. EUR (2003) an. Eine Eigenkapitalrentabilität (Verhältnis des um die Energiepark Donawitz bereinigten EGT zum durchschnittlichen Eigenkapital) war aufgrund des negativen Ergebnisses im Jahr 2002 nicht gegeben, im Jahr 2003 lag sie bei rd. 2 %.

30.2 Die Innenfinanzierungskraft der SSG hat sich von 2002 auf 2003 zufrieden stellend verbessert. Hinsichtlich der Eigenkapitalrentabilität merkte der RH an, dass diese deutlich unter dem für 2003 in einer Branchenanalyse veröffentlichten durchschnittlichen Wert von rd. 6 % der Landesgesellschaften (ohne Steiermark, Burgenland und Wien) lag*.

* Branchenanalyse der Arbeiterkammer Wien

Synergien aus der Fusion

31.1 Im Kooperationsvertrag zwischen ESTAG und VERBUND legten die Eigentümer fest, dass die SSG durch die Nutzung von Synergien längerfristig einen Betrag von rd. 24 Mill. EUR pro Jahr einsparen und diesen Betrag im Jahr 2006 stabil erreichen sollte. In den mittelfristigen Planungen der SSG waren daher die EGT für die Jahre 2002 und 2003 in Höhe von 43 Mill. EUR bzw. 52 Mill. EUR vorgegeben.

Zur Beurteilung der Umsetzung der Synergiepotenziale stellte die SSG diesen geplanten Ergebnissen die um Einmaleffekte bereinigten Ist-Werte dieser Geschäftsjahre gegenüber. Dadurch änderten sich die EGT von ursprünglich – 20 Mill. EUR auf 18 Mill. EUR (2002) bzw. von 25 Mill. EUR auf 53 Mill. EUR (2003). Verglichen mit den Planzahlen sah die SSG das Fusionsziel im Jahr 2003 als erreicht an.

31.2 Der RH konnte die von der SSG als Einmaleffekte berücksichtigten Werte in Ansatz und Höhe nicht vollständig nachvollziehen. Seiner Ansicht nach waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die geplanten Synergieeffekte aus der Fusion noch nicht erreicht. Die für das Jahr 2006 vorgegebene dauerhafte und nachhaltige Ausschöpfung des Synergiepotenzials erachtete er jedoch für erzielbar.

32.1 Das von der SSG mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens durchgeführte Fusionsprojekt zeigte die Notwendigkeit einer deutlichen Mitarbeiterreduktion auf. Zur Erreichung der Personalsenkung wurden daher Maßnahmen wie Altersteilzeit und Aussteigerregelung gesetzt. Externe Neuaufnahmen wurden weitestgehend vermieden und offene Stellen intern besetzt.

32.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der SSG, den Personalstand rasch und sozial verträglich zu reduzieren. Die angestrebte Personalzahl war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch noch nicht erreicht.

Beteiligungen

33.1 Die SSG hielt mehrere Beteiligungen an steirischen Netzbetreibern. Unter anderem handelte es sich hierbei um die Hereschwerke Energie GmbH, Überland Strom GmbH, Feistritzwerke–STEWEG GmbH und Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH. Diese Beteiligungen stammten noch aus der Zeit der STEWEG und wurden im Zuge der Fusion auf die SSG übertragen.

Beteiligungen

Anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2003 der SSG kam es zu einer Neubewertung der Beteiligungen, in deren Folge diese um insgesamt rd. 16 Mill. EUR abgeschrieben werden mussten. Im Geschäftsjahr 2004 betrug die weiteren Beteiligungsabschreibungen rd. 8 Mill. EUR.

- 33.2** Da sämtliche Unternehmen positive Ergebnisse aufwiesen, erachtete der RH die Ursache dieser Abwertungen in den viel zu hohen Kaufpreisen für die Beteiligungen, die wesentlich über den Unternehmenswerten lagen.
- 33.3** *Laut Stellungnahme der SSG hätten die seit dem Akquisitionszeitpunkt eingetretenen, vom Regulator verordneten Netztarifsenkungen sowie die limitierten Margen im Energiebereich zu einem geschmälernten Ertragspotenzial geführt, so dass eine Anpassung der Beteiligungsansätze erforderlich gewesen wäre.*
- 34.1** Die SSG war Alleingesellschafterin der SAI-Service and Information Call-Center GmbH (SAI), deren Unternehmensgegenstand der Betrieb eines Customer-Care-Centers für die SSG und für die mit ihr verbundenen Unternehmen war. Die SAI bemühte sich, Aufträge von Konzernunternehmen zu erhalten, um sich innerhalb des ESTAG-Konzerns als diesbezüglicher Ansprechpartner zu etablieren.
- 34.2** Nach Ansicht des RH sollten die Bemühungen der SAI von Seiten der Konzernleitung unterstützt werden. Wegen der direkten Kundenkontakte des Call-Centers wäre hier ein einheitliches Auftreten von besonderer Bedeutung.
- 35.1** Das Beteiligungscontrolling wurde Mitte 2004 in das Konzerncontrolling der ESTAG eingegliedert und in die Sparten Strom, Gas/Wärme und Abfall aufgeteilt. Die Sparte Strom war allerdings nur für die SSG und ihre Beteiligungen zuständig. Die Verantwortung für die anderen Beteiligungen der ESTAG an Energieversorgungsunternehmen (z.B. PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H., Unsere Wasserkraft GmbH) nahm die Leitung des Konzerncontrollings selbst wahr.
- 35.2** Nach Ansicht des RH war die Verlagerung der Controllingaktivitäten in das Konzerncontrolling ein richtiger Schritt. Er empfahl, das Beteiligungscontrolling für sämtliche Stromaktivitäten des Konzerns in der Sparte Strom zusammenzufassen.

**Beschwerde-
management**

35.3 Die SSG verwies in ihrer Stellungnahme auf den Erwerb aller Anteile der PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H. durch die ESTAG, womit ein weiterer Schritt zur konzentrierten Steuerung der Stromaktivitäten gesetzt worden sei.

36.1 Kundenanfragen bzw. -beschwerden wurden vom Call-Center entgegengenommen. Des Weiteren stand auch ein Kundenanwalt zur Verfügung. Sämtliche Kundenkontakte wurden schriftlich festgehalten und die Erledigungen nachvollziehbar vorangetrieben.

Vielfach handelte es sich dabei um Fragen betreffend Änderungen bei einzelnen Strompreismodellen, unklare Tarif- und/oder Preiserhöhungen, vermutete Doppelverrechnungen von Leistungen sowie nicht nachvollziehbare Verbrauchsermittlungen. Den Stromrechnungen mangelte es teilweise an Transparenz, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit. Für die Konsumenten war es nicht möglich, die einzelnen Komponenten des Gesamtpreises nachzuvollziehen.

36.2 Wie der RH anhand einiger an ihn herangetragenen Beschwerdefälle feststellte, ging die SSG auf jeden einzelnen Beschwerdepunkt ein. Die Erledigungen erfolgten telefonisch oder schriftlich. Bezüglich der Stromrechnungen empfahl der RH die Ausarbeitung einer übersichtlichen und konsumentenfreundlichen Rechnungsform.

36.3 Laut Mitteilung der SSG würden vom Großteil der Kunden umfangreiche Detailinformationen auf der Stromrechnung als verwirrend empfunden. Allerdings sei sie bestrebt, die aus den Kundenkontakten gewonnenen Erkenntnisse bei einer Verbesserung der Rechnungsgestaltung zu berücksichtigen.

**Sonstige
Feststellungen**

37 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) die nach Ansicht des RH auf der Grundlage einer zweckmäßigen Organisationsstruktur ausgeübten Stromhandelsgeschäfte. Auch die Risikobegrenzung erfolgte aufgrund festgelegter Grenzen;

(2) die Zusammenlegung von zwei Vertriebsbereichen zu einer Organisationseinheit für den Stromvertrieb. Die SSG sagte die Zusammenlegung für Mitte 2005 zu.

**Schluss-
bemerkungen**

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Größtkundenbereich wäre das Erzielen eines positiven Ergebnisses anstelle des Umsatzvolumens in den Vordergrund zu stellen.

(2) Das Beteiligungscontrolling wäre für sämtliche Stromaktivitäten des ESTAG-Konzerns in der Sparte Strom zusammenzufassen.

(3) Für die Stromabrechnungen sollte eine übersichtliche und konsumentenfreundliche Rechnungsform ausgearbeitet werden.

Wien, im Jänner 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Steweag–Steg GmbH**Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dipl.–Ing. Adolf FEHRINGER
(26. März 2002 bis 23. Mai 2003)

Dr. Gerhard HIRSCHMANN
(23. Mai 2003 bis 21. Februar 2004)

DDr. Peter SCHACHNER–BLAZIZEK
(seit 21. Februar 2004)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Dipl.–Ing. Johann HAIDER**
(seit 26. März 2002)

Geschäftsführung

Dr. Hubert ZANKEL
(7. August 2001 bis 9. September 2004)

Dipl.–Ing. Pierre AUMONT
(7. August 2001 bis 5. September 2002)

Mag. Dr. Othmar KRANZ
(14. Februar 2002 bis 9. September 2004)

Dr. Marco PONGRATZ–LIPPITT
(1. September 2002 bis 9. September 2004)

Dipl.–Ing. Dr. Gerhard NEUBAUER
(26. März 2002 bis 4. Mai 2004)

Dr. Karl–Franz MAIER
(seit 1. September 2004)

Dipl.–Ing. Dr. Franz KAILBAUER
(seit 1. September 2004)

Dipl.–Ing. Dr. Gerhard NEUBAUER
(seit 1. September 2004)

